

1982

Ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 1982

Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 82	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes 26-1-1, 26-1-4, 26-1-6, 26-1-7	1681
13. 12. 82	Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhrvorschriften 7831-1-43-1, 7831-1-43-6, 7831-1-45-2, 7831-1-50-1	1683
13. 12. 82	Neufassung der Klautiere-Einfuhrverordnung 7831-1-43-1	1690
13. 12. 82	Neufassung der Einhufer-Einfuhrverordnung 7831-1-43-6	1713
13. 12. 82	Neufassung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung 7831-1-45-2	1728
6. 10. 82	Beschluß des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Oktober 1982 gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht neu: 1104-1-1-3	1735
6. 12. 82	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) 1104-5, 2030-25	1736

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Vom 13. Dezember 1982

Auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1145), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „afghanischer“ die Worte „und äthiopischer“ eingefügt.

2. In § 1 Abs. 1 Nr. 8 a Satz 1 werden

das Wort „und“ nach den Worten „Deggendorf“ und „Barbing“ jeweils durch ein Komma ersetzt sowie

nach dem Wort „Regensburg“ die Worte „und Kelheim“ und

nach dem Wort „Oberzell“ die Worte „und Saal a. d. Donau“

eingefügt.

3. In § 1 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Inhaber amtlicher Pässe (wie Diplomaten- und Dienstpässe) der in der Anlage zu dieser Verordnung nicht aufgeführten Staaten bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn sie in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes einreisen, sich dort nicht länger als drei Monate aufhalten und keine Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Die Befreiung gilt nur, wenn und soweit von den in Satz 1 bezeichneten Staaten der Inhabern amtlicher Pässe der Bundesrepublik Deutschland (Diplomaten-, Ministerial- und Dienstpässe) gleichartige Befreiungen gewährt werden und wenn und soweit der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen festgestellt hat, daß diese Gegenseitigkeit gewährt ist und Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt sind.“

4. In § 3 Nr. 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „afghanischer“ die Worte „und äthiopischer“ eingefügt.

5. § 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ausländern, die beabsichtigen, sich länger als drei Monate im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufzuhalten oder darin eine Erwerbstätigkeit auszuüben;“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird,

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und § 48 Abs. 2 des Ausländergesetzes auf die Grenzschutzämter,
 2. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 48 Abs. 3 a des Ausländergesetzes auf die Grenzschutzdirektion übertragen.“
7. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 1 Nr. 5 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstabe b und c wird wie folgt geändert:
- a) bei „Frankreich“ wird „Französisches Afar- und Issa-Territorium,“ gestrichen;
 - b) bei „Portugal“ werden „Portugiesisch-Timor“ und das Komma nach „Madeira“ gestrichen;

c) bei „Vereinigte Staaten von Amerika“ wird „Panamakanal-Zone“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 53 Satz 2 des Ausländergesetzes und § 134 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen zur Befreiung der Inhaber amtlicher pakistanischer, ghanaischer und türkischer Pässe von der Aufenthaltserlaubnis vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 419), vom 22. Mai 1979 (BGBl. I S. 617) und vom 24. November 1980 (BGBl. I S. 2191) außer Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1982

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Verordnung
zur Änderung tierseuchenrechtlicher
Ein- und Ausfuhrvorschriften**

Vom 13. Dezember 1982

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 und des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 79 a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Abschnitt 1

**Dritte Änderung tierseuchenrechtlicher
Einfuhrvorschriften**

Artikel 1

Neunte Änderung der Klautiere-Einfuhrverordnung

Die Klautiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1978 (BGBl. I S. 1618), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1981 (BGBl. I S. 719), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 6, § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 4, § 15 Abs. 4 und § 16 Nr. 3 Buchstaben a und c werden jeweils die Worte „privaten“, „privates“ und „private“ durch die Worte „nicht-öffentlichen“, „nicht-öffentliches“ und „nicht-öffentliche“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 7 a Nr. 1 Satz 3, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 werden jeweils die Worte „viehseuchenrechtlichen“ und „viehseuchenrechtliche“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 werden jeweils die Worte „nach Absatz 1“ gestrichen.
4. In § 3 werden
 - a) in Absatz 2 Nr. 1 die Angabe „Anlage I“ durch die Angabe „Anlage 1“ und
 - b) in Absatz 3 die Angabe „Anlage I oder II“ durch die Angabe „Anlage 1 oder 2“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, 2 und 3, § 7 Abs. 2 Nr. 3, und Abs. 2 a, § 12 Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 3 Nr. 2 und Anlage IV Nr. 2 werden jeweils die Worte „Zolldienststelle“ und „Zolldienststellen“ durch die Worte „Zollstelle“ und „Zollstellen“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „viehseuchenrechtlichen“ durch das Wort „tierseuchenrechtlichen“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Einfuhr von Fleisch von Hauswiederkäuern und Hausschweinen, sofern die Sendung begleitet ist

a) im Falle von frischem Fleisch aus Australien, Bulgarien, Finnland, Jugoslawien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika von einem Tiergesundheitszeugnis, das für Fleisch der betreffenden Tierart und gegebenenfalls Zurichtungsform in der Entscheidung vorgeschrieben ist, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Artikel 16 oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Land erlassen hat und der Bundesminister diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;

b) im Falle von Fleischerzeugnissen aus den in Buchstabe a genannten Ländern von einer Gesundheitsbescheinigung, die dem Muster der Anlage 3 entspricht,“;

bb) in Nummer 3 Buchstabe b werden nach den Worten „vesikulärer Schweinekrankheit“ die Worte „(Swine Vesicular Disease)“ eingefügt;

b) Absatz 3 Nr. 4 wird eingangs wie folgt gefaßt:

„4. Fleisch, ausgenommen aus Afrika, Asien, Portugal, der Sowjetunion, Spanien und der Türkei, das . . .“.

8. In § 8 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „Anlage IV“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.

9. § 14 Abs. 2 Nr. 2 wird eingangs wie folgt gefaßt:
 „2. Rauhfutter und Stroh, ausgenommen aus Afrika, Asien, Portugal, der Sowjetunion, Spanien und der Türkei, . . .“.

10. In § 15 Abs. 1 werden

- a) in Nummer 1 die Angabe „Anlagen I und II“ durch die Angabe „Anlagen 1 und 2“ und
 b) in Nummer 2 die Worte „jeweils entsprechenden Muster der Anlage III“ durch die Worte „Muster der Anlage 3“
 ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt;
 b) Nummer 8 wird Nummer 4; die bisherigen Nummern 4, 5 und 6 werden Nummern 5, 6 und 7;
 c) in der neuen Nummer 6 Buchstabe b wird die Angabe „Anlage IV“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt;
 d) am Ende der neuen Nummer 6 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt;
 e) die bisherige Nummer 7 wird gestrichen.

12. Anlage I wird Anlage 1 und wird wie folgt geändert:

- a) Muster 1 Abschnitt V Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:
 „e) – sie sind während der letzten 12 Monate⁵⁾ und, wenn sie jünger sind als 12 Monate, seit ihrer Geburt in einem Rinderbestand gehalten worden, in welchem während der letzten drei Jahre⁵⁾ nach Kenntnis des Unterzeichneten sowie nach der Versicherung des Besitzers keine Anzeichen für das Vorliegen enzootischer Rinderleukose festgestellt worden sind^{2) 11)};
 – sie stammen aus einem Bestand, in welchem nichts auf einen Fall von enzootischer Rinderleukose während der letzten drei Jahre hat schließen lassen²⁾;
 – alle zum Zeitpunkt der Untersuchung mehr als 24 Monate alten Rinder des Bestandes sind innerhalb der letzten 12 Monate⁵⁾ serologisch¹²⁾ mit negativem Ergebnis auf enzootische Rinderleukose untersucht worden^{2) 11)};
 – sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen⁵⁾ durchgeführten serologischen¹²⁾ Untersuchung auf enzootische Rinderleukose negativ reagiert^{2) 7) 10)};
 – sie sind nur zur Mast bestimmt²⁾“
 b) in den Mustern 1 und 2 wird jeweils in Abschnitt VI das Wort „Nummer“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt;
 c) in Muster 1 Fußnote 9, Muster 2 Fußnote 7, Muster 3 Fußnote 6 und Muster 4 Fußnote 5 werden jeweils vor den Worten „in Irland“ die Worte „in

Griechenland: „O Proistamenos tis Ktiniatrikis Ipiresias tou simiou exodou“;“ eingefügt.

13. Anlage II wird Anlage 2; in Muster 1 Fußnote 5 und Muster 2 Fußnote 5 werden jeweils vor den Worten „in Irland“ die Worte „in Griechenland: „O Proistamenos tis Ktiniatrikis Ipiresias tou simiou exodou“;“ eingefügt.

14. Anlage III wird Anlage 3 und erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

15. Anlage IV wird Anlage 4.

Artikel 2

Dritte Änderung der Einhufer-Einfuhrverordnung

Die Einhufer-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 706), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach dem Wort „Herkunftsbescheinigungen“ das Wort „ , Tiergesundheitszeugnisse“ eingefügt.
 2. In § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 wird jeweils das Wort „veterinärpolizeilichen“ gestrichen.
 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 werden
 aa) die Worte „nach Absatz 1“ gestrichen,
 bb) die Worte „ausgenommen die Türkei und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“ durch die Worte „ausgenommen die Sowjetunion und die Türkei“ ersetzt und
 cc) in den Nummern 1 und 2 jeweils die Angaben „Anlage I“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt;
 b) in Absatz 3 werden die Worte „nach Absatz 1“ gestrichen.
 4. In § 5 werden
 a) in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Zolldienststellen“ durch das Wort „Zollstellen“,
 b) in Absatz 2 das Wort „Zolldienststelle“ durch das Wort „Zollstelle“
 ersetzt.
 5. In § 9 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Tierbestand“ durch das Wort „Bestand“ ersetzt.
 6. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „Anlage IV“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
 7. In § 11 Abs. 1 Satz 2 und Satz 6 wird jeweils die Angabe „Anlage II“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
 8. In § 13 Abs. 1 Satz 3 und Satz 8 wird jeweils die Angabe „Anlage III“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.

9. In § 15 wird das Wort „privates“ durch das Wort „nicht-öffentliches“ ersetzt.
10. In § 16 Abs. 2 werden
- in Nummer 2 die Angabe „Anlage V“ durch die Angabe „Anlage 5“ und
 - in Nummer 3 die Angaben „Anlage VI“ und „Anlage VII“ durch die Angaben „Anlage 6“ und „Anlage 7“ ersetzt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist. Die Genehmigungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen. In diesen ist mindestens vorzusehen, daß bei der Einfuhr oder Durchfuhr nachzuweisen ist, daß
 - im Falle von Zucht-, Nutz- oder Schlachttieren die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlage 1,
 - im Falle der vorübergehenden Einfuhr von Renn- und Turnierpferden sowie der Einfuhr vorübergehend ausgeführter Renn- und Turnierpferde die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlage 3 oder 4
 vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.“;
 - in Absatz 2 werden nach den Worten „andere Weise“ die Worte „, insbesondere durch Nebenbestimmungen,“ eingefügt;
 - in Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „Zolldienststelle“ durch das Wort „Zollstelle“ ersetzt;
 - in Absatz 4 werden
 - in Nummer 1 die Angabe „Anlage I“ durch die Angabe „Anlage 1“ sowie die Worte „Bedingungen und Auflagen“ durch das Wort „Nebenbestimmungen“ und
 - in Nummer 2 die Worte „Bedingungen und Auflagen“ durch das Wort „Nebenbestimmungen“ ersetzt;
 - Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
 „(5) Die zuständige Behörde kann auf Antrag nicht-öffentliche Schlachthäuser zulassen, in die eingeführte Schlachttiere befördert werden dürfen (§ 15), wenn die seuchenhygienischen Voraussetzungen erfüllt sind; die Zulassung kann mit den erforderlichen Nebenbestimmungen versehen werden.“
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- In der Einleitung wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt;
 - in Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt;
 - in Nummer 4 wird das Wort „privates“ durch das Wort „nicht-öffentliches“ ersetzt und anstelle des Wortes „oder“ ein Punkt gesetzt;
 - Nummer 5 wird gestrichen.
13. Anlage I wird Anlage 1; in Muster 1 Abschnitt IV Buchstabe d werden die Worte „vor der Verladung“ durch den Fußnotenhinweis „2)“ ersetzt.
14. Nach Anlage 1 wird die bisherige Anlage IV als Anlage 2 eingefügt.
15. Die Anlagen II und III werden Anlagen 3 und 4; die Worte „(Stempel der Zolldienststelle)“ werden jeweils durch die Worte „(Stempel der Zollstelle)“ ersetzt.
16. Die Anlagen V und VI werden durch folgende Anlagen ersetzt:
- | | |
|-------------|-------------------------------------|
| | „Anlage 5
(zu § 16 Abs. 2 Nr. 2) |
| Argentinien | Österreich |
| Australien | Paraguay |
| Brasilien | Polen |
| Bulgarien | Rumänien |
| Chile | Schweden |
| Costa Rica | Schweiz |
| Finnland | Spanien |
| Guatemala | Südafrika |
| Jugoslawien | Tschechoslowakei |
| Kanada | Ungarn |
| Kolumbien | Uruguay |
| Neuseeland | Vereinigte Staaten
von Amerika |
| Norwegen | |
- Anlage 6
(zu § 16 Abs. 2 Nr. 3)
- | | |
|-----------------------------|-------------|
| Albanien | Malta |
| Botsuana | Marokko |
| China (Volksrepublik China) | Mexiko |
| El Salvador | Nicaragua |
| Honduras | Panama |
| Island | Portugal |
| Israel | Sowjetunion |
| Kuba | Swasiland |
| Madagaskar | Türkei“. |
17. Anlage VII wird Anlage 7.

Artikel 3

Fünfte Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung

Die Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung vom 7. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1960), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „(Bundesminister)“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „unter den erforderlichen Bedingungen zu erteilen und mit den erforderlichen Auflagen zu verbinden; insbesondere sind folgende Auflagen anzuordnen:“ durch die Worte „mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen. In diesen sind insbesondere vorzusehen:“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 2 werden die Worte „unter den erforderlichen Bedingungen zu erteilen und mit den erforderlichen Auflagen zu verbinden“ durch die Worte „mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Bundesminister“ die Worte „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ eingefügt.
5. § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:
„Die Genehmigung ist mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen. In diesen sind insbesondere vorzusehen:
 1. Anforderungen an Art und Eigenschaften des zur Herstellung des Impfstoffes verwendeten Erregerstammes,
 2. Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen für die Aufbewahrung und Lagerung des Impfstoffes,
 3. Verbot oder Beschränkung der Abgabe des Impfstoffes,
 4. Verbot oder Beschränkung der Anwendung, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang, Ort und Zeit der Anwendung des Impfstoffes.“
6. § 6 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:
„Die Genehmigung ist mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen, insbesondere hinsichtlich Art und Eigenschaften des zur Herstellung des Impfstoffes verwendeten Erregerstammes. Insbesondere können folgende Auflagen angeordnet werden:
 1. Beschränkung der Verwendung des Impfstoffes,
 2. Verbot oder Beschränkung der Abgabe des Impfstoffes.“
7. In § 7 Satz 2 werden die Worte „unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden“ durch die Worte „mit Nebenbestimmungen versehen“ ersetzt.
8. In § 8 wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt.
9. In Anlage 2 werden folgende Nummern eingefügt:
„12 a. Parainfluenza-2-Infektion der Hunde“
„13 a. Parvovirose der Hunde“
„13 b. Rota-Corona-Infektion der Kälber“
„15 a. Virusdiarrhoe des Rindes (Mucosal Disease)“.

Abschnitt 2

Erste Änderung der Klauentiere-Ausführverordnung

Artikel 4

Die Klauentiere-Ausführverordnung vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 723) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 21 wird die Angabe „Anlage I“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 5 wird jeweils die Angabe „Anlage II“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
3. In § 7 wird die Angabe „Anlage III“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
4. Anlage I wird Anlage 1; die Angabe „(zu § 2 Nr. 20)“ wird durch die Angabe „(zu § 2 Nr. 21)“ ersetzt.
5. Anlage II wird Anlage 2 und wird wie folgt geändert:
 - a) Muster 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abschnitt V Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:
„e) – sie sind während der letzten 12 Monate⁵⁾ und, wenn sie jünger sind als 12 Monate, seit ihrer Geburt in einem Rinderbestand gehalten worden, in welchem während der letzten drei Jahre⁵⁾ nach Kenntnis des Unterzeichneten sowie nach der Versicherung des Besitzers keine Anzeichen für das Vorliegen enzootischer Rinderleukose festgestellt worden sind^{2) 11)};
– sie stammen aus einem Bestand, in welchem nichts auf einen Fall von enzootischer Rinderleukose während der letzten drei Jahre hat schließen lassen²⁾;
– alle zum Zeitpunkt der Untersuchung mehr als 24 Monate alten Rinder des Bestandes sind innerhalb der letzten 12 Monate⁵⁾ serologisch¹³⁾ mit negativem Ergebnis auf enzootische Rinderleukose untersucht worden^{2) 12)};
– sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen⁵⁾ durchgeführten serologischen¹³⁾ Untersuchung auf enzootische Rinderleukose negativ reagiert^{2) 8) 11)};
– sie sind nur zur Mast bestimmt²⁾“
 - bb) Abschnitt VI wird wie folgt gefaßt:
„VI. Die notwendige Genehmigung zu
 - Abschnitt V Buchstabe b zweiter Gedankenstrich²⁾
 - Abschnitt V Buchstabe b dritter Gedankenstrich²⁾
 - Abschnitt V Buchstabe d zweiter Gedankenstrich²⁾

– Abschnitt V Buchstabe d dritter Gedankenstrich²⁾ des Bestimmungslandes und des (der) Transitlandes (-länder)²⁾ ist erteilt worden“;

b) in Muster 2 Abschnitt VI und Fußnote 6 wird jeweils das Wort „Ziffer“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt.

6. Anlage III wird Anlage 3.

Abschnitt 3

Schlußvorschriften

Artikel 5 **Neufassungen**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der durch die Artikel 1

bis 4 geänderten Verordnungen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Untergliederungen der Anlagen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 6 **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 7 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1982

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 14)

Anlage 3

(zu § 7 Abs. 2

Buchstabe b)

Gesundheitsbescheinigung ¹⁾
für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen

Versandland

Zuständiges Ministerium

Ausstellende Behörde

I. Angaben zur Identifizierung der Fleischerzeugnisse:

Erzeugnisse, hergestellt aus Fleisch von
(Tierart)

Art der Erzeugnisse

Art der Verpackung

Zahl der Teile oder Packstücke

Nettogewicht

II. Bestimmung der Fleischerzeugnisse:

Die Fleischerzeugnisse werden versandt

von (Versandort)

nach (Bestimmungsort)

mit folgendem Transportmittel ²⁾

Name und Anschrift des Absenders

.....

Name und Anschrift des Empfängers

.....

III. Bescheinigung

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das zur Herstellung der Fleischerzeugnisse verwendete Fleisch von Tieren stammt, die

1. während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden sind,

2. aus Beständen stammen,

a) in denen seit mindestens 3 Monaten ²⁾ kein Fall von Maul- und Klauenseuche und bei Schweinen außerdem von vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease), Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), und

b) in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen ²⁾ kein Fall von Maul- und Klauenseuche und bei Schweinen außerdem von vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease) und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) amtlich festgestellt worden ist.

Ausgefertigt in am.....

Siegel

Der amtliche Tierarzt

.....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten)

¹⁾ Die Gesundheitsbescheinigung gilt nur für Fleischerzeugnisse, die aus oder mit Fleisch von Hauskluentieren hergestellt worden sind.
²⁾ Diese Frist bezieht sich auf den Tag des Abtransportes zur Schlachtung.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Klautiere-Einfuhrverordnung**

Vom 13. Dezember 1982

Auf Grund des Artikels 5 der Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhrvorschriften vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1683) wird nachstehend der Wortlaut der Klautiere-Einfuhrverordnung in der ab 18. Dezember 1982 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 27. September 1978 (BGBl. I S. 1618),
2. die am 20. August 1981 in Kraft getretene Verordnung vom 23. Juli 1981 (BGBl. I S. 719),
3. den am 18. Dezember 1982 in Kraft tretenden Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1683).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313),
- zu 2. und 3. des § 7 Abs. 1 und § 79 a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386).

Bonn, den 13. Dezember 1982

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautieren,
Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren,
von Dünger, Rauhfutter und Stroh
(Klautiere-Einfuhrverordnung)**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Klautiere:
Haus- und Wildwiederkäuer sowie Haus- und Wildschweine;
2. Fleisch:
zum menschlichen Genuß geeignete Teile von geschlachteten oder erlegten Klautieren und die daraus hergestellten Fleisch- und Wurstwaren;
- 2 a. Frisches Fleisch:
Fleisch, das keiner auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;
- 2 b. Fleischerzeugnis:
Erzeugnis, das aus oder mit einem Zusatz von Fleisch hergestellt und einer auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;
3. Amtliche Bescheinigung:
die von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes ausgestellt und mit einem amtlichen Siegel versehene Bescheinigung;
4. Übernahmeerklärung:
die Erklärung der zuständigen Behörde des nach einer Durchfuhr erstberührten angrenzenden fremden Wirtschaftsgebietes, die Sendung, sofern sie sich beim Eintritt in das Wirtschaftsgebiet als frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen erwiesen hat, ohne Rücksicht auf deren Zustand zu übernehmen;
5. Betrieb:
Betrieb, in dem Rinder oder Schweine üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden, oder amtlich überwachter Händlerstall;
6. Schlachtrinder und -schweine:
Hausrinder und Hausschweine, die dazu bestimmt sind, nach ihrer Ankunft im Wirtschaftsgebiet unmittelbar zu einem öffentlichen oder einem nach § 15 Abs. 4 zugelassenen nicht-öffentlichen Schlachthaus oder auf einen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen Markt gebracht zu werden;
7. Zucht- und NutZRinder:
Hausrinder, insbesondere zur Zucht, zur Erzeugung von Milch, zur Mast oder zur Verwendung als Zugtiere bestimmte Rinder, mit Ausnahme der Schlachtrinder;
8. Zucht- und NutZschweine:
Hausschweine, insbesondere zur Zucht oder zur Mast bestimmte Schweine, mit Ausnahme der Schlachtschweine;
9. Seuchenfreie Zone:
Gebiet innerhalb eines Umkreises mit einem Durchmesser von 20 Kilometern, in dem nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung
 - a) von Rindern kein Fall von Maul- und Klauenseuche,
 - b) von Schweinen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease) oder ansteckender Schweineelähmung (Teschener Krankheit) aufgetreten ist;
10. Amtlich schweinepestfreier Betrieb:
Betrieb,
 - a) in dem seit mindestens 12 Monaten
 - aa) kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist und
 - bb) keine Impfung gegen Schweinepest genehmigt worden ist,
 - b) in dem sich keine gegen Schweinepest geimpften Schweine befinden und
 - c) der im Mittelpunkt einer Zone mit einem Halbmesser von 2 Kilometern liegt, in der seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist;
11. Schweinepestfreier Betrieb:
Betrieb, in dem seit mindestens 12 Monaten keine Schweinepest festgestellt worden ist;
12. Amtlicher Tierarzt:
von der zuständigen Zentralbehörde des Versandlandes bezeichneter Tierarzt.

§ 2

Gesundheitsbescheinigungen, Tiergesundheitszeugnisse, amtliche Bescheinigungen sowie Übernahmeer-

klärungen nach dieser Verordnung sind in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen. Gesundheitsbescheinigungen und Tiergesundheitszeugnisse dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen.

II. Einfuhr und Durchfuhr lebender Klauentiere

§ 3

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Klauentiere bedürfen der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedarf nicht die Einfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn die Tiere

1. von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem für die betreffende Tierart und den jeweiligen Verwendungszweck vorgeschriebenen Muster der Anlage 1 entspricht und
2. – sofern es sich um Zucht- und NutZRinder handelt, die in leukoseunverdächtige Rinderbestände eingestellt oder unmittelbar auf einen Zuchtviehmarkt oder eine öffentliche Tierschau oder -ausstellung verbracht werden sollen, – zusätzlich von einer Bescheinigung des zuständigen amtlichen Tierarztes begleitet sind, aus der hervorgeht, daß
 - a) keine Tatsachen zur amtlichen Kenntnis gelangt sind, die auf Leukose in dem Herkunftsbestand während der letzten drei Jahre schließen lassen, und der Besitzer des Bestandes dem amtlichen Tierarzt versichert hat, daß ihm solche Tatsachen nicht bekanntgeworden sind, und daß die zu exportierenden Tiere in dem Bestand geboren oder seit mindestens 12 Monaten in diesem Bestand gehalten worden sind, und
 - b) eine innerhalb der letzten 12 Monate mittels des Agargel-Immuno-diffusionstests nach Anlage G der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 1975 Nr. C 189 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführte serologische Untersuchung auf Leukose bei allen zum Zeitpunkt der Untersuchung über 24 Monate alten Rindern des Herkunftsbestandes einen negativen Befund ergeben hat. Die Bescheinigung darf, vom Tag der Verladung an gerechnet, nicht älter als zehn Tage sein.

(3) Der Genehmigung bedarf ferner nicht die Durchfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung, die dem für die betreffende Tierart und den jeweiligen Verwendungszweck vorgeschriebenen Muster der Anlage 1 oder 2 entspricht, und von einer Übernahmeerklärung begleitet sind. Der Übernahmeerklärung bedarf es nicht, wenn

1. auch das Bestimmungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist oder

2. die Tiere unmittelbar in oder durch Währungsgebiete der Mark der Deutschen Demokratischen Republik weiterbefördert werden.

§ 3 a

Abweichend von § 3 sind die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verboten, wenn und soweit die Tiere auf Grund einer nach Artikel 9 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 13 der Richtlinie Nr. 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 1975 Nr. C 189 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung beschlossenen Maßnahme vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ausgeschlossen sind und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Der Bundesminister gibt auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

§ 4

(1) Lebende Klauentiere unterliegen vor der Einfuhr oder Durchfuhr bei der Zollstelle der amtstierärztlichen Untersuchung. Der Untersuchung bedarf es nicht

1. im Falle der Einfuhr oder Durchfuhr von Hausrindern und Hausschweinen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn
 - a) die amtstierärztliche Kontrolle der Gesundheitsbescheinigungen ergibt, daß die Tiere den für sie geltenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen für die Einfuhr oder Durchfuhr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechen, eine Besichtigung der Sendung im Rahmen dieser Kontrolle keinen Anhaltspunkt für das Vorhandensein einer Seuche ergibt und keine Vermutung dafür vorliegt, daß die Tiere angesteckt sind,
 - b) auf Grund der Tierseuchenlage im Herkunftsland eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist und
 - c) im Falle der Durchfuhr eine Untersuchung nicht notwendig ist, um die Übernahmebedingungen des an das Wirtschaftsgebiet angrenzenden Landes oder Gebietes zu erfüllen;

der Bundesminister unterrichtet die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden über Änderungen der Tierseuchenlage in den Mitgliedstaaten;
2. im Falle der Durchfuhr
 - a) bei Anlandung im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Schiff nicht verlassen, und
 - b) bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Flugzeug nicht verlassen.

(2) Lebende Hausrinder und Hausschweine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dürfen von der Einfuhr oder Durchfuhr nur zurückgewiesen werden, wenn

1. die Tiere nicht von der vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind,
2. bei der amtstierärztlichen Untersuchung oder Kontrolle nach Absatz 1 festgestellt wird, daß
 - a) die Tiere an einer Seuche leiden oder der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind oder
 - b) die in der Gesundheitsbescheinigung bezeichneten Tatsachen nicht vorliegen,
3. die Voraussetzungen des § 3 a vorliegen oder
4. im Falle der Durchfuhr die nach § 3 Abs. 3 vorgeschriebene Übernahmeerklärung nicht vorgelegt wird.

§ 5

(1) Die Einfuhr lebender Klauentiere ist nur über die vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger für die Abfertigung bekanntgegebenen Zollstellen zulässig. Dasselbe gilt bei der Durchfuhr für den Eintritt der Sendungen in das Wirtschaftsgebiet.

(2) In unmittelbarer Nähe der Zollstellen, die nach Absatz 1 bekanntgegeben werden, müssen Einrichtungen für die Durchführung der nach § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Untersuchung und Kontrolle sowie Vorrichtungen für die Entseuchung oder die unschädliche Beseitigung von Futter- und Einstreuresten sowie tierischen Abgängen vorhanden sein. Bei Zollstellen auf Flughäfen müssen zusätzlich auf dem Flughafengelände vorhanden sein:

1. den seuchenhygienischen Erfordernissen genügende Einrichtungen für eine abgesonderte Unterbringung von Tieren, die an einer Seuche leiden oder der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind, sowie von Tieren, die nach der Entladung nicht sofort weiterbefördert oder nicht sofort abgeholt werden;
2. Einrichtungen zur vorschriftsmäßigen Reinigung und Entseuchung von Behältnissen, in denen Tiere transportiert worden sind.

(3) Die voraussichtliche Ankunftszeit einer Sendung lebender Klauentiere ist der Zollstelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen. Fällt die Ankunftszeit auf den ersten Werktag nach einem Sonn- oder Feiertag, so ist sie mindestens 48 Stunden vorher mitzuteilen.

(4) Die Klauentiere müssen bei der Einfuhr durch amtliche oder amtlich anerkannte Marken gekennzeichnet sein. Bei der Einfuhr und der Durchfuhr von Schweinen sowie bei der Durchfuhr von anderen Klauentieren genügt eine andere dauerhafte Kennzeichnung. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wild-Klauentiere, die für Zoologische Gärten, Tierparke oder Tierhandlungen bestimmt sind.

(5) Lebende Klauentiere dürfen nur in Transportmitteln oder Behältnissen eingeführt und durchgeführt werden, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht herausfallen können.

(6) Im Falle der Einfuhr lebender Klauentiere hat der beamtete Tierarzt die zuständige Behörde des Bestimmungsortes unter Angabe der Art und Zahl der Tiere

fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch zu benachrichtigen. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen; hierbei ist im Falle des § 3 Abs. 2 die Gesundheitsbescheinigung vorzulegen.

(7) Auf dem Luftweg eingeführte Klauentiere, die an einer Seuche leiden oder der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind, und Tiere, die nach der Entladung nicht sofort weiterbefördert oder nicht sofort abgeholt werden, sind in den auf dem Flughafen für diesen Zweck befindlichen Einrichtungen abzusondern, soweit von der zuständigen Behörde keine anderen Maßnahmen angeordnet werden.

§ 6

(1) Aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführte Schlachtrinder und Schlachtschweine sind vom Verfügungsberechtigten

1. unmittelbar auf einen von der zuständigen Behörde für das Verbringen von Schlachttieren aus diesen Ländern zugelassenen und vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Schlachtviehmarkt zu befördern oder befördern zu lassen oder
2. unmittelbar in ein öffentliches oder nach § 15 Abs. 4 zugelassenes nicht-öffentliches Schlachthaus zu befördern oder befördern zu lassen; sie sind dort spätestens 48 Stunden nach dem Eintreffen zu schlachten.

(2) Die Zulassung nach Absatz 1 Nr. 1 darf nur erteilt werden, wenn der Schlachtviehmarkt an ein öffentliches Schlachthaus angrenzt und sichergestellt ist, daß

1. der Abtrieb aller Tiere nur in öffentliche oder nach § 15 Abs. 4 zugelassene nicht-öffentliche Schlachthäuser zugelassen ist,
2. die Tiere in diesen öffentlichen oder nach § 15 Abs. 4 zugelassenen nicht-öffentlichen Schlachthäusern innerhalb von 72 Stunden nach dem Eintreffen auf dem Markt geschlachtet werden.

(3) Die zuständige Behörde kann aus Gründen der Seuchenabwehr und Seuchenbekämpfung anordnen, daß aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführte Schlachtrinder und Schlachtschweine unmittelbar in ein von ihr bestimmtes öffentliches Schlachthaus zu verbringen und dort innerhalb einer bestimmten Frist zu schlachten sind.

(4) Aus dritten Ländern eingeführte Schlachtrinder und Schlachtschweine sind vom Verfügungsberechtigten unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder nach § 15 Abs. 4 zugelassene nicht-öffentliches Schlachthaus zu befördern oder befördern zu lassen und dort, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird, spätestens 48 Stunden nach dem Eintreffen zu schlachten.

III. Einfuhr und Durchfuhr von Fleisch

§ 7

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Fleisch bedürfen der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedürfen nicht

1. die Einfuhr von Fleisch von Hauswiederkäuern und Hausschweinen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn die Sendung von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach § 12 a Abs. 1 oder 4 des Fleischbeschaugesetzes begleitet ist,
2. die Einfuhr von Fleisch von Hauswiederkäuern und Hausschweinen, sofern die Sendung begleitet ist
 - a) im Falle von frischem Fleisch aus Australien, Bulgarien, Finnland, Jugoslawien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika von einem Tiergesundheitszeugnis, das für Fleisch der betreffenden Tierart und gegebenenfalls Zurichtungsform in der Entscheidung vorgeschrieben ist, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Artikel 16 oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Land erlassen hat und der Bundesminister diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;
 - b) im Falle von Fleischerzeugnissen aus den in Buchstabe a genannten Ländern von einer Gesundheitsbescheinigung, die dem Muster der Anlage 3 entspricht,
3. die Einfuhr von Fleisch von Wildwiederkäuern – einschließlich Rentieren – und von Wildschweinen sowie von ganzen Tierkörpern dieser Tiere mit oder ohne Decke aus den in den Nummern 1 und 2 genannten Ländern, sofern der Zollstelle durch Vorlage einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung nachgewiesen wird, daß die Tiere in einem dieser Länder und an einem Ort erlegt oder geschlachtet worden sind, an dem und in dessen Umgebung bis zu einer Entfernung von 20 Kilometern am Tage der Erlegung oder Schlachtung und während der letzten 40 Tage,
 - a) wenn es sich um Wildwiederkäuer – einschließlich Rentiere – handelt, kein Fall von Maul- und Klauenseuche und
 - b) wenn es sich um Wildschweine handelt, kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease) oder ansteckender Schweinelähmung zur amtlichen Kenntnis gelangt ist,
4. die Durchfuhr von Fleisch
 - a) von Hauswiederkäuern und Hausschweinen,
 - b) von Wildwiederkäuern – einschließlich Rentieren – und Wildschweinen sowie ganzen Tierkörpern dieser Tiere mit oder ohne Decke aus den in den Nummern 1 und 2 genannten Ländern,
5. die Durchfuhr bei Zwischenlandung im Luftverkehr,
6. die Durchfuhr im Schiffsverkehr.

(2 a) Die Gesundheitsbescheinigungen und Tiergesundheitszeugnisse nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 sind der Zollstelle an der Grenze sowie der Einfuhruntersuchungsstelle, bei der die Sendung vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgut- oder Freigutverwendung zur Einfuhruntersuchung gestellt wird, in Urschrift vorzulegen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen ausweislich einer amtlichen Bescheinigung durch Erhitzen auf über 100 °C haltbar gemacht worden ist; einer solchen Bescheinigung bedarf es nicht für Fleisch, das durchgeführt wird,
2. Fette, die durch Erhitzen gewonnen sind,
3. vollkommen trockene oder vollkommen durchgesalzene Därme, Harnblasen und seröse Häute, ausgenommen Schweinedärme, Schweineblasen und seröse Häute von Schweinen aus Afrika, Portugal und Spanien, sowie
4. Fleisch, ausgenommen aus Afrika, Asien, Portugal, der Sowjetunion, Spanien und der Türkei, das
 - a) im Personenverkehr oder als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr oder für Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen eingeführt oder durchgeführt wird, sofern das Fleisch zum eigenen Verbrauch des Verbringenden oder des Empfängers bestimmt ist, oder
 - b) zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten auf Schiffen, in Flugzeugen, auf der Eisenbahn oder in Reiseomnibussen mitgeführt wird oder
 - c) als Übersiedlungsgut von Personen, die ihren Wohnsitz in das Wirtschaftsgebiet verlegen, in einer Menge, die ausschließlich dem eigenen Bedarf dient, mitgeführt wird.

(4) Fleisch, das nach Absatz 3 Nr. 4 Buchstabe b zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten auf Schiffen, in Flugzeugen, auf der Eisenbahn oder in Reiseomnibussen mitgeführt wird, sowie Abfälle und Reste dieses Fleisches oder der aus dem Fleisch hergestellten Speisen dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln entfernt werden.

§ 7 a

Für frisches Fleisch, das auf dem Seeweg in den Freihafen verbracht und dort entladen werden soll, gelten, auch wenn es aus dem Freihafen unter zollamtlicher Überwachung in fremdes Wirtschaftsgebiet verbracht werden soll, folgende zusätzliche Vorschriften:

1. Die Sendung ist rechtzeitig, mindestens aber 24 Stunden vor der beabsichtigten Entladung, vom Einführer oder seinem Beauftragten bei der von der zuständigen Behörde bestimmten Einfuhruntersuchungsstelle schriftlich anzumelden. Dabei sind das Herkunftsland, die Warenart, Verpackungsart, Anzahl und Markierung der Packstücke, das Gesamtgewicht, der vorgesehene Verbleib des Fleisches und der vorgesehene Einlagerungsraum im Hafen sowie

der Name und die voraussichtliche Ankunftszeit des Schiffes anzugeben. Bei der Anmeldung ist die Genehmigung nach § 7 Abs. 1 oder die nach § 7 Abs. 2 erforderliche Bescheinigung in Urschrift vorzulegen. Kann die Bescheinigung bei der Anmeldung nicht vorgelegt werden, weil sie die Sendung begleitet, so muß sie unverzüglich nach Ankunft des Schiffes nachgereicht werden.

2. Das Fleisch darf nur entladen werden, wenn
- a) die Anmeldung nach Nummer 1 Satz 1 und 2 erfolgt ist und
 - b) die Einfuhruntersuchungsstelle nach Prüfung der nach Nummer 1 zu machenden Angaben und vorzulegenden Unterlagen bestätigt hat, daß aus Gründen der Seuchenabwehr und Seuchenbekämpfung keine Bedenken gegen eine Entladung bestehen.

Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Buchstabe b genehmigen, wenn durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise gewährleistet ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

3. Der Einführer oder sein Beauftragter hat sicherzustellen, daß im Freihafen gelagertes Fleisch jederzeit von der zuständigen Behörde kontrolliert werden kann.

§ 7 b

Abweichend von § 7 sind die Einfuhr und die Durchfuhr von Fleisch aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verboten, wenn und soweit

1. das Fleisch durch eine Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 302 S. 24) oder nach Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 47 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ausgeschlossen ist und
2. der Bundesminister dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

Der Bundesminister macht auch die Aufhebung der Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt.

IV. Einfuhr und Durchfuhr von Wolle, Haaren und Borsten

§ 8

(1) Unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten dürfen, vorbehaltlich des § 9, nur eingeführt werden, wenn sie trocken sind und in Umhüllungen fest verpackt sowie für die in Anlage 4 Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Einrichtungen bestimmt sind. Sie unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften der Anlage 4.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Einfuhr von Warenmustern im Gewicht bis zu fünf Kilogramm, die in Umhüllungen fest verpackt sind.

(3) Unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie trocken und in Umhüllungen fest verpackt sind.

(4) Als unbearbeitet im Sinne der Absätze 1 und 3 gelten Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten, wenn sie keiner Fabrikwäsche unterzogen oder nicht beim Gerben gewonnen sind.

§ 9

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Schweineborsten aus Afrika, Portugal und Spanien sind verboten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schweineborsten, die

1. gekocht, gefärbt oder gebleicht worden sind oder
2. einer anderen Behandlung unterworfen worden sind, durch die Krankheitserreger sicher abgetötet werden, sofern dies der Zollstelle durch Vorlage einer Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen amtlichen Tierarztes nachgewiesen wird; die Fabrikwäsche gilt nicht als Behandlung im Sinne dieser Vorschrift.

V. Einfuhr und Durchfuhr von Häuten und Fellen

§ 10

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Häuten und Fellen von Klautieren bedürfen der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. gegerbten Häuten und Fellen,
2. Häuten und Fellen, ausgenommen Schweinehäuten aus Afrika, Portugal und Spanien, die
 - a) vollkommen durchgesalzen oder
 - b) vollkommen trocken sind,
3. gekalktem Leimleder sowie gekalkten und von Haaren und Fleischteilen befreiten Häuten und Fellen.

VI. Einfuhr und Durchfuhr von Hörnern und Klauen

§ 11

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Hörnern, einschließlich Gamskrucken und Muffelschnecken, und von Klauen bedürfen der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr

- a) vollständig trockener Hörner,
- b) von Hörnern als Jagdtrophäen aus europäischen Ländern – ausgenommen die Sowjetunion und die Türkei – sowie aus Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika und
- c) vollständig trockener Klauen, ausgenommen aus Afrika, Portugal und Spanien.

**VII. Einfuhr und Durchfuhr
sonstiger von Klauentieren stammender Teile,
Erzeugnisse und Rohstoffe
sowie toter Klauentiere**

§ 12

(1) Der Genehmigung bedürfen die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen, die von Klauentieren stammen, sofern sie nicht den Vorschriften der Abschnitte III bis VI unterliegen,
2. toten Klauentieren.

(2) Der Genehmigung bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. Milch und Milcherzeugnissen und
2. zum Zwecke der Präparation von Jagdtrophäen abgetrennte Köpfe von Wildwiederkäuern aus europäischen Ländern – ausgenommen die Sowjetunion und die Türkei – sowie aus Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika.

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bedarf es ferner der Genehmigung nicht, wenn der Zollstelle durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe einem Behandlungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Krankheitserreger sicher abgetötet werden.

(3) Die für Knochen und daraus gewonnene Erzeugnisse, für Futtermittel tierischer Herkunft sowie für Milch und Milcherzeugnisse geltenden besonderen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Für frische Teile von Klauentieren, die nicht den Vorschriften der Abschnitte III bis VI unterliegen und auf dem Seeweg in den Freihafen verbracht und dort entladen werden sollen, gilt, auch wenn sie aus dem Freihafen unter zollamtlicher Überwachung in fremdes Wirtschaftsgebiet verbracht werden sollen, § 7 a entsprechend.

**VIII. Einfuhr und Durchfuhr von Dünger,
Rauhfutter und Stroh**

§ 13

Die Einfuhr und die Durchfuhr von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft – ausgenommen Dünger von Einhufern – und von Dünger, der Tierkörper, Tierkörperenteile, Erzeugnisse oder Rohstoffe von Tieren enthält – ausgenommen Guano, kohlenaurer Kalk, Muschel- und Austernschalen, auch als Mehl oder Schrot –, bedürfen der Genehmigung.

§ 14

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Rauhfutter und Stroh bedürfen der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. Rauhfutter und Stroh aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, aus Finnland, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz,

2. Rauhfutter und Stroh, ausgenommen aus Afrika, Asien, Portugal, der Sowjetunion, Spanien und der Türkei,

- a) sofern es nur zur Verpackung anderer Waren verwendet wird oder
- b) sofern es als Einstreu oder Futter für Tiertransporte in der bis zur Entladung notwendigen Menge mitgeführt wird.

IX. Genehmigungen und Ausnahmen

§ 15

(1) Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist. Die Genehmigungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen. In diesen ist mindestens vorzusehen, daß bei der Einfuhr oder Durchfuhr nachzuweisen ist, daß

1. im Falle des § 3 Abs. 1 für Hausrinder und Hauschweine die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlagen 1 und 2,
2. im Falle des § 7 Abs. 1 für die Einfuhr die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlage 3

vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind und im Falle des § 14 Abs. 1, daß die Sendung von einer Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen amtlichen Tierarztes begleitet ist, aus der hervorgeht, daß am Herkunftsort der Ware und in dessen Umkreis von zehn Kilometern während der letzten sechs Wochen vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease), Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) amtlich festgestellt worden ist.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister in Ausnahmefällen

1. die Einfuhr und die Durchfuhr abweichend von Absatz 1 Satz 4 genehmigen,
2. Abweichungen von den in § 8 Abs. 1 und 3 an eine genehmigungsfreie Einfuhr und Durchfuhr gestellten Anforderungen zulassen,

wenn auf andere Weise, insbesondere durch Nebenbestimmungen, gewährleistet ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden können

1. für spezifisch-pathogenfreie Versuchstiere Ausnahmen von § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 4 zulassen,
2. bei der Einfuhr einzelner Zuchttiere sowie von Tieren für Zoologische Gärten abweichend von § 5 Abs. 1 die Abfertigung bei einer nicht im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Zollstelle genehmigen, wenn auf andere Weise, insbesondere durch Auflagen, sichergestellt ist, daß eine Verschleppung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist, und

3. abweichend von § 7 Abs. 4 genehmigen, daß Fleisch von einem internationalen Verkehrsmittel auf ein anderes internationales Verkehrsmittel umgeladen wird.

(4) Die zuständige Behörde kann für das Verbringen von Schlachtrindern und -schweinen in den in § 6 Abs. 1 und 4 genannten Fällen auf Antrag nicht-öffentliche Schlachthäuser zulassen, wenn die seuchenhygienischen Voraussetzungen erfüllt sind; die Zulassung kann mit den erforderlichen Nebenbestimmungen versehen werden.

X. Ordnungswidrigkeiten

§ 16

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Genehmigung
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 lebende Klautiere,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 Fleisch,
 - c) entgegen § 10 Abs. 1 Häute oder Felle,
 - d) entgegen § 11 Abs. 1 Hörner oder Klauen,
 - e) entgegen § 12 Abs. 1 sonstige von Klautieren stammende Teile, Erzeugnisse oder Rohstoffe oder tote Klautiere,
 - f) entgegen § 13 Dünger oder
 - g) entgegen § 14 Abs. 1 Rauhfutter oder Stroh einführt oder durchführt,
2. entgegen § 3 a lebende Hausrinder oder Hauschweine oder entgegen § 7 b Fleisch einführt oder durchführt,
3. eingeführte Schlachtrinder oder Schlachtschweine
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 nicht unmittelbar auf einen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgegebenen

Schlachtviehmarkt oder in ein öffentliches oder ein nach § 15 Abs. 4 zugelassenes nicht-öffentliches Schlachthaus oder

- b) entgegen einer nach § 6 Abs. 3 ergangenen vollziehbaren Anordnung nicht unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche Schlachthaus oder
- c) entgegen § 6 Abs. 4 nicht unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder nach § 15 Abs. 4 zugelassene nicht-öffentliche Schlachthaus

befördert oder befördern läßt,

4. entgegen § 7 Abs. 4 Fleisch oder Abfälle oder Reste von Fleisch oder aus Fleisch hergestellter Speisen aus Transportmitteln entfernt,
5. entgegen § 7 a Nr. 2 Satz 1 Fleisch oder entgegen § 12 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 a Nr. 2 Satz 1 Teile von Klautieren entläßt,
6. a) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Schafwolle, Haare oder Schweineborsten einführt,
b) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 den Vorschriften der Anlage 4 zuwiderhandelt oder
c) entgegen § 8 Abs. 3 Schafwolle, Haare oder Schweineborsten durchführt oder
7. entgegen dem Verbot des § 9 Abs. 1 Schweineborsten einführt oder durchführt.

XI. Schlußvorschriften

§ 17

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Anlage 1
(zu §§ 3, 15)

Muster 1

Gesundheitsbescheinigung ¹⁾
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
– Zucht- und Nutztier –

Nr.

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Rasse	Alter	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nummer und Anbringungsort)
.....
.....
.....
.....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit ²⁾ – Eisenbahnwagen ³⁾ – Lastkraftwagen ³⁾ – Flugzeug ³⁾ – Schiff ³⁾

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des ersten Empfängers:

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b)⁴⁾– sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von mindestens 15 Tagen und höchstens 4 Monaten ⁵⁾ gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden ²⁾);
 - sie sind innerhalb der letzten 12 Monate ⁵⁾ gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff wiedergeimpft worden ²⁾);
 - sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft worden ²⁾);

- c) sie stammen aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand;
– sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen ⁵⁾ durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert ²⁾ ⁶⁾;
- d) sie stammen aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand;
– die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen ⁵⁾ durchgeführte Blutserumagglutination hat einen Brucellose-titer von weniger als 30 IE/ml ergeben ²⁾ ⁷⁾;
- e) – sie sind während der letzten 12 Monate ⁵⁾ und, wenn sie jünger sind als 12 Monate, seit ihrer Geburt in einem Rinderbestand gehalten worden, in welchem während der letzten drei Jahre ⁵⁾ nach Kenntnis des Unterzeichneten sowie nach der Versicherung des Besitzers keine Anzeichen für das Vorliegen enzootischer Rinderleukose festgestellt worden sind ²⁾ ¹¹⁾;
– sie stammen aus einem Bestand, in welchem nichts auf einen Fall von enzootischer Rinderleukose während der letzten drei Jahre hat schließen lassen ²⁾;
– alle zum Zeitpunkt der Untersuchung mehr als 24 Monate alten Rinder des Bestandes sind innerhalb der letzten 12 Monate ⁵⁾ serologisch ¹²⁾ mit negativem Ergebnis auf enzootische Rinderleukose untersucht worden ²⁾ ¹¹⁾;
– sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen ⁵⁾ durchgeführten serologischen ¹²⁾ Untersuchung auf enzootische Rinderleukose negativ reagiert ²⁾ ⁷⁾ ¹⁰⁾;
– sie sind nur zur Mast bestimmt ²⁾;
- f) sie sind frei von klinischen Anzeichen einer Euterentzündung; die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen ⁵⁾ durchgeführte Analyse – zweite Analyse – ²⁾ der Milch hat weder zur Feststellung von Anzeichen eines charakteristischen Entzündungszustands noch zur Feststellung spezifisch pathogener Keime – noch, im Falle einer zweiten Analyse, darüber hinaus zur Feststellung von Antibiotika – geführt ²⁾ ⁸⁾;
- g) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- h) sie sind während der letzten 30 Tage ⁵⁾ in einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Rinder übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen;
der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate ⁵⁾ frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderbrucellose gewesen;
- i) sie sind erworben worden
– in einem Betrieb ²⁾,
– auf dem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und Nutztiere ²⁾;
(Bezeichnung des Marktes)
- j) sie sind unmittelbar
– vom Betrieb ²⁾,
– vom Betrieb zum Markt und von dort ²⁾,
– über eine Sammelstelle ²⁾,
abgesondert von allen anderen Klautieren, mit Ausnahme der Zucht- oder NutZRinder und Zucht- oder Nutzschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.
Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Die notwendige Genehmigung

- zu Abschnitt V Buchstabe b zweiter Gedankenstrich ²⁾,
 - zu Abschnitt V Buchstabe b dritter Gedankenstrich ²⁾,
 - des Bestimmungslandes ²⁾,
 - des Bestimmungslandes und des Transitlandes ²⁾
- ist erteilt worden.

VII. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am
 (Tag der Verladung)

Siegel

.....
 (Unterschrift)
 (Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten) ⁹⁾

-
- ¹⁾ Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.
- ²⁾ Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.
- ³⁾ Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.
- ⁴⁾ Diese Angaben sind nur für mehr als 4 Monate alte Rinder erforderlich.
- ⁵⁾ Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.
- ⁶⁾ Diese Angabe ist nur für mehr als 6 Wochen alte Rinder erforderlich.
- ⁷⁾ Diese Angabe ist nur für mehr als 12 Monate alte Rinder erforderlich.
- ⁸⁾ Diese Angabe ist nur für milchgebende Rinder erforderlich.
- ⁹⁾ In Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlæge“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Griechenland: „Ο Προϊσταμένος της Κτηνιατρικής Ιππείας του σιμιου exodou“; in Irland: „Veterinary Inspector“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector“.
- ¹⁰⁾ Die Streichung ist nur zugelassen für weniger als 30 Monate alte männliche Mastrinder, sofern diese Tiere besonders gekennzeichnet sind und im Bestimmungsland einer besonderen Kontrolle unterliegen.
- ¹¹⁾ Diese Angabe ist nur für reinrassige Herdbuch-Zuchttiere erforderlich, die ausschließlich zur Zucht bestimmt und sehr wertvoll sind.
- ¹²⁾ Die serologische Untersuchung wurde nach Anlage G der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführt.

**Gesundheitsbescheinigung ¹⁾
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
– Schlachtrinder ²⁾ –**

Nr.

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nummer und Anbringungsort)
.....
.....
.....
.....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit ³⁾ – Eisenbahnwagen ⁴⁾ – Lastkraftwagen ⁴⁾ – Flugzeug ⁴⁾ – Schiff ⁴⁾

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des ersten Empfängers:

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b) ⁵⁾– sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von mindestens 15 Tagen oder höchstens ⁶⁾
 - 12 Monaten ³⁾,
 - 4 Monaten ³⁾,
 gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden ³⁾;
 – sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft worden ³⁾;
- c) ⁵⁾– sie stammen aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand ³⁾;
 – sie stammen nicht aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen ⁶⁾ durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert ³⁾;

- d) ⁵⁾ sie stammen aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand oder brucellosefreien Rinderbestand ³⁾;
 - sie stammen weder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien noch aus einem brucellosefreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen ⁶⁾ durchgeführten Blutserumagglutination einen Brucellose-titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen ³⁾;
- e) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- f) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Rinder gemäß der Richtlinie des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;
- g) sie sind erworben worden
 - in einem Betrieb ³⁾,
 - auf dem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Schlachttiere ³⁾;
(Bezeichnung des Marktes)
- h) sie sind unmittelbar
 - vom Betrieb ³⁾,
 - vom Betrieb zum Markt und von dort ³⁾,
 - über eine Sammelstelle ³⁾,

abgesondert von allen anderen Klautentieren mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Die notwendige Genehmigung

- zu Abschnitt V Buchstabe b zweiter Gedankenstrich ³⁾,
 - des Bestimmungslandes ³⁾,
 - des Bestimmungslandes und des Transitlandes ³⁾
- ist erteilt worden.

VII. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am
(Tag der Verladung)

Siegel

.....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten) ⁷⁾

¹⁾ Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.
²⁾ Schlachtrinder: Rinder, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt gebracht zu werden.
³⁾ Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.
⁴⁾ Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.
⁵⁾ Diese Angaben sind nur für mehr als 4 Monate alte Rinder erforderlich.
⁶⁾ Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.
⁷⁾ In Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlæge“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Griechenland: „Ο Προϊσταμένος της Κτηνιατρικής Ιππείας του σιμιου exodou“; in Irland: „Veterinary Inspector“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector“.

**Gesundheitsbescheinigung ¹⁾
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
– Zucht- und Nutzschweine –**

Nr.

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Geschlecht	Rasse	Alter	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nummer und Anbringungsort)
.....
.....
.....
.....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit ²⁾ – Eisenbahnwagen ³⁾ – Lastkraftwagen ³⁾ – Flugzeug ³⁾ – Schiff ³⁾

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des ersten Empfängers:

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b) sie stammen aus einem brucellosefreien Schweinebestand;
 - sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen ⁴⁾ durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen sowie bei einer Komplementbindungsreaktion ein negatives Ergebnis gezeigt ^{2) 5)};
- c) sie stammen aus einem
 - amtlich schweinepestfreien Betrieb ²⁾
 - schweinepestfreien Betrieb ²⁾ und
 - aa) sind nicht gegen Schweinepest geimpft worden ²⁾
 - bb) sind gegen Schweinepest geimpft worden; eine entsprechende Genehmigung des Bestimmungslandes ist erteilt worden ²⁾;

- d) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- e) sie sind während der letzten 30 Tage ⁴⁾ in einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Schweine übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen.

Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate ⁴⁾ frei von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease), Rinderbrucellose, Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckender Schweine lähmung (Teschener Krankheit) gewesen;

- f) sie sind erworben worden
- in einem Betrieb ²⁾,
 - auf dem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und Nutztiere ²⁾;
(Bezeichnung des Marktes)

- g) sie sind unmittelbar
- vom Betrieb ²⁾,
 - vom Betrieb zum Markt und von dort ²⁾,
 - über eine Sammelstelle ²⁾,

abgesondert von allen anderen Klautieren, mit Ausnahme der Zucht- und NutZRinder und Zucht- und Nutzscheine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am
(Tag der Verladung)

Siegel

.....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten) ⁶⁾

¹⁾ Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.

²⁾ Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.

³⁾ Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

⁴⁾ Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

⁵⁾ Die Blutsrumagglutination und die Komplementbindungsreaktion werden nur bei Schweinen durchgeführt, die mehr als 25 Kilogramm wiegen.

⁶⁾ In Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ oder „Inspecteur Dierërarts“; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlæge“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Griechenland: „Ο Προϊσταμένος τής Κτηνιατρικής Ιπρείσας του σιμου exodou“; in Irland: „Veterinary Inspector“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector“.

**Gesundheitsbescheinigung ¹⁾
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
– Schlachtschweine ²⁾ –**

Nr.

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Schwein oder Ferkel	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nummer und Anbringungsort)
.....
.....
.....
.....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit ³⁾ – Eisenbahnwagen ⁴⁾ – Lastkraftwagen ⁴⁾ – Flugzeug ⁴⁾ – Schiff ⁴⁾

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des ersten Empfängers:

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- c) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Schweine gemäß der Richtlinie des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;
- d) sie sind erworben worden
 - in einem Betrieb ³⁾,
 - auf dem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Schlachttiere

..... ³⁾;
(Bezeichnung des Marktes)

e) sie sind unmittelbar

- vom Betrieb ³⁾,
- vom Betrieb zum Markt und von dort ³⁾,
- über eine Sammelstelle ³⁾,

abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am
(Tag der Verladung)

Siegel

.....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten) ⁵⁾

- ¹⁾ Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.
- ²⁾ Schlachtschweine: Schweine, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt gebracht zu werden.
- ³⁾ Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.
- ⁴⁾ Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.
- ⁵⁾ In Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlæge“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Griechenland: „Ο Προϊσταμένος της Κτηνιατρικής Ιπρεσίας του σιμιου exodou“; in Irland: „Veterinary Inspector“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector“.

**Gesundheitsbescheinigung
für die Durchfuhr von Hausrindern ¹⁾**

Versandland:
 Zuständiges Ministerium:
 Ausstellende Behörde:

Weitere Transitländer, durch die der Transport geleitet wird ²⁾

a) vor dem Eintritt in die Bundesrepublik Deutschland:

 b) nach dem Austritt aus der Bundesrepublik Deutschland:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nummer und Anbringungsort)
.....
.....
.....
.....

III. Herkunft und Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von
(Versandort)
 nach
(Bestimmungsort und -land)

mit ²⁾ – Eisenbahn ³⁾ – Lastkraftwagen ³⁾ – Flugzeug ³⁾ – Schiff ³⁾

Name und Anschrift des Absenders:

 Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Viehseuche auf;
- b) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Rinder gemäß der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;
- c) sie sind in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden;
- d) an der Verladestelle und gegebenenfalls auf dem Markt und der Sammelstelle sowie in deren Umkreis von 10 km ist während der letzten 30 Tage ⁴⁾ kein Fall von Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am
(Tag der Verladung)

Siegel

.....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten) ⁵⁾

-
- ¹⁾ Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender stammen und für dasselbe Empfangsland bestimmt sind, ausgestellt werden.
- ²⁾ Streichen, falls unzutreffend.
- ³⁾ Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.
- ⁴⁾ Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.
- ⁵⁾ In Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlaege“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Griechenland: „Ο Προϊσταμένος της Κτηνιατρικής Ιππείας του σιμιου exodou“; in Irland: „Veterinary Inspector“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector“.

**Gesundheitsbescheinigung
für die Durchfuhr von Hausschweinen ¹⁾**

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Weitere Transitländer, durch die der Transport geleitet wird ²⁾

a) vor dem Eintritt in die Bundesrepublik Deutschland:

b) nach dem Austritt aus der Bundesrepublik Deutschland:

I. Zahl der Tiere:.....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Schwein oder Ferkel	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nummer und Anbringungsort)
.....
.....
.....
.....

III. Herkunft und Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit ²⁾ – Eisenbahn ³⁾ – Lastkraftwagen ³⁾ – Flugzeug ³⁾ – Schiff ³⁾

Name und Anschrift des Absenders:.....

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Viehseuche auf;
- b) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperurmaßnahmen für Schweine gemäß der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;
- c) sie sind in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden;
- d) an der Verladestelle und gegebenenfalls auf dem Markt und der Sammelstelle sowie in deren Umkreis von 10 km ist während der letzten 30 Tage ⁴⁾ kein Fall von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease), Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) amtlich festgestellt worden.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am
(Tag der Verladung)

Siegel

.....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten) ⁵⁾

-
- 1) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender stammen und für dasselbe Empfangsland bestimmt sind, ausgestellt werden.
 - 2) Nichtzutreffendes streichen.
 - 3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.
 - 4) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.
 - 5) In Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlæge“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Griechenland: „Ο Προϊσταμένος της Κτηνιατρικής Ιππείας του σιμιού exodou“; in Irland: „Veterinary Inspector“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector“.

**Gesundheitsbescheinigung ¹⁾
für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen**

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Fleischerzeugnisse:

Erzeugnisse, hergestellt aus Fleisch von
(Tierart)

Art der Erzeugnisse

Art der Verpackung

Zahl der Teile oder Packstücke

Nettogewicht

II. Bestimmung der Fleischerzeugnisse:

Die Fleischerzeugnisse werden versandt
von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort)

mit folgendem Transportmittel ²⁾

Name und Anschrift des Absenders.....
.....

Name und Anschrift des Empfängers.....
.....

III. Bescheinigung

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das zur Herstellung der Fleischerzeugnisse verwendete Fleisch von Tieren stammt, die

1. während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden sind,

2. aus Beständen stammen,

a) in denen seit mindestens 3 Monaten ²⁾ kein Fall von Maul- und Klauenseuche und bei Schweinen außerdem von vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease), Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), und

b) in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen ²⁾ kein Fall von Maul- und Klauenseuche und bei Schweinen außerdem von vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease) und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit)

amtlich festgestellt worden ist.

Ausgefertigt in am
(Tag der Verladung)

Der amtliche Tierarzt

Siegel

.....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten)

¹⁾ Die Gesundheitsbescheinigung gilt nur für Fleischerzeugnisse, die aus oder mit Fleisch von Hausklautentieren hergestellt worden sind.

²⁾ Diese Frist bezieht sich auf den Tag des Abtransportes zur Schlachtung.

Anlage 4
(zu § 8)**Tierseuchenrechtliche Vorschriften
für eingeführte unbearbeitete Schafwolle
Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten**

1. Unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten (Ware) dürfen nach der Einfuhr nur in Umhüllungen fest verpackt weiterbefördert werden.
 2. Die Ware darf von der Zollstelle nur unmittelbar
 - a) in einen Bearbeitungsbetrieb oder in eine Desinfektionsanstalt, deren Überprüfung ergeben hat, daß die Voraussetzungen zur Erfüllung der in den Nummern 4 bis 8 bezeichneten Anforderungen vorliegen, oder
 - b) in ein Lagerhaus, in dem die in Nummer 4 vorgeschriebene Lagerung gewährleistet ist, weitergeleitet werden; die Bearbeitungsbetriebe und Desinfektionsanstalten werden vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgegeben.
 3. Die Ware darf vom Lagerhaus nur unmittelbar an die in Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Einrichtungen sowie zur Ausfuhr weitergeleitet werden.
 4. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Ware im Bearbeitungsbetrieb oder in der Desinfektionsanstalt unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 5. Die Ware ist im Bearbeitungsbetrieb, in der Desinfektionsanstalt oder im Lagerhaus so zu lagern, daß eine Verschleppung von Tierseuchenerregern vermieden wird.
 6. Die Ware und die anfallenden Nebenprodukte dürfen aus dem Bearbeitungsbetrieb oder der Desinfektionsanstalt nur abgegeben werden, nachdem sie einer Fabrikwäsche oder einem anderen Verfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.
 7. Bei der Be- oder Verarbeitung anfallende Abfälle und der Staub sind so zu behandeln, daß Tierseuchenerreger abgetötet werden.
 8. Die zum Transport der unbearbeiteten Ware benutzten Fahrzeuge sind unverzüglich nach Abschluß des Transports zu reinigen und zu desinfizieren.
 9. Die für die Einfuhr benutzten Umhüllungen sind unschädlich zu beseitigen oder in Dämpfern bei einer Temperatur von mindestens 100 °C oder durch ein anderes in seiner Wirksamkeit gleichwertiges Verfahren zu entseuchen.
 10. Nummer 3 und Nummer 6 gelten nicht für die Versendung von Warenmustern im Gewicht bis zu 5 Kilogramm, die in Umhüllungen fest verpackt sind.
-

**Bekanntmachung
der Neufassung der Einhufer-Einfuhrverordnung
Vom 13. Dezember 1982**

Auf Grund des Artikels 5 der Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhrvorschriften vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1683) wird nachstehend der Wortlaut der Einhufer-Einfuhrverordnung in der ab 18. Dezember 1982 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 706),
2. den am 28. Mai 1981 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 446),
3. den am 18. Dezember 1982 in Kraft tretenden Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1683).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. 1974 I S. 1), geändert durch Artikel 210 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
- zu 2. und 3. des § 7 Abs. 1 und § 79 a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386).

Bonn, den 13. Dezember 1982

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über die Einfuhr und die Durchfuhr von Einhufern
(Einhufer-Einfuhrverordnung)**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für

1. die Einfuhr und die Durchfuhr lebender und toter Einhufer,
2. die Einfuhr frischen Fleisches von Einhufern,
3. die Einfuhr von Fleisch, Drüsen und inneren Organen von Einhufern zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse oder zu anderen technischen Zwecken,
4. die Einfuhr von Sperma von Einhufern.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Einhufer:
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroides;
2. Zucht- und Nutztiere:
Einhufer, die zur Zucht, zur Verwendung als Arbeits- oder Gebrauchstiere oder für Zoologische Gärten, Tierparke, Tierschauen oder Zirkusunternehmen bestimmt sind;
3. Renn- und Turnierpferde:
Zucht- und Nutztiere, die als Renn- oder Turnierpferde in Stutbüchern oder Listen von Sportorganisationen eingetragen sind;
4. Schlachttiere:
Einhufer, die dazu bestimmt sind, alsbald nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort geschlachtet zu werden;
5. Frisches Fleisch:
alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile von Einhufern, die als Haustiere gehalten wurden, wenn die Teile keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden sind;
6. Herkunftsbescheinigung:
Bescheinigung über die Herkunft des Tieres, ausgestellt durch die Sportorganisation, in deren Stutbuch oder Liste das betreffende Renn- oder Turnierpferd eingetragen ist;
7. Übernahmeerklärung:
die Erklärung der zuständigen Behörde des nach einer Durchfuhr erstberührten angrenzenden fremden Wirtschaftsgebietes, die Sendung ohne Rücksicht auf ihren Zustand zu übernehmen, sofern sie sich beim Eintritt in das Wirtschaftsgebiet als frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen erwiesen hat;

8. Amtlicher Tierarzt:

von der zuständigen Zentralbehörde des Versandlandes oder -gebietes bezeichneter Tierarzt.

§ 2

Gesundheitsbescheinigungen, Herkunftsbescheinigungen, Tiergesundheitszeugnisse und Übernahmeerklärungen nach dieser Verordnung sind in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen.

II. Einfuhr und Durchfuhr lebender Einhufer

1. Gemeinsame Vorschriften

§ 3

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Einhufer bedürfen der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr von Einhufern aus europäischen Ländern – ausgenommen die Sowjetunion und die Türkei –, aus Australien und Neuseeland, wenn die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die

1. bei Zucht- und Nutztieren dem Muster 1 der Anlage 1,
2. bei Schlachttieren dem Muster 2 der Anlage 1 entspricht.

(3) Der Genehmigung bedürfen ferner nicht

1. die Einfuhr von Renn- und Turnierpferden, die vorübergehend eingeführt oder nach vorübergehender Ausfuhr wieder eingeführt werden, aus europäischen Ländern – ausgenommen die Türkei –, aus Australien und Neuseeland, wenn die in § 11 oder § 13 genannten Anforderungen erfüllt sind,
2. die Durchfuhr von Renn- und Turnierpferden, wenn die in § 11 Abs. 1 Satz 1 bis 4 genannten Anforderungen erfüllt sind,
3. die Durchfuhr von Einhufern bei Anlandung im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Schiff nicht verlassen,
4. die Durchfuhr von Einhufern bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Flugzeug nicht verlassen und
5. die Einfuhr von Einhufern bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Sendung dazu bestimmt ist, unverzüglich wieder aus dem Wirtschaftsgebiet verbracht zu werden und die Tiere zwischenzeitlich das Gelände des Flughafens nicht verlassen.

(4) Für die Durchfuhr müssen die Einhufer – ausgenommen Renn- und Turnierpferde sowie Einhufer, die zum Bestand eines Zirkusunternehmens gehören – von einer Übernahmeerklärung begleitet sein. Der Übernahmeerklärung bedarf es nicht in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 3 bis 5.

§ 4

Lebende Einhufer unterliegen vor der Einfuhr oder der Durchfuhr der amtstierärztlichen Untersuchung. Der Untersuchung bedarf es nicht in den Fällen des § 3 Abs. 3 Nr. 3 bis 5.

Der Untersuchung bedarf es ferner nicht

1. bei der vorübergehenden Einfuhr von Renn- und Turnierpferden,
2. bei der Durchfuhr von Renn- und Turnierpferden nach § 3 Abs. 3 Nr. 2,

wenn der Grenzzollstelle an Hand der Gesundheitsbescheinigung nachgewiesen wird, daß das Tier innerhalb der letzten 10 Tage vor dem Grenzübergang durch den amtlichen Tierarzt untersucht worden ist.

§ 5

(1) Die Einfuhr lebender Einhufer ist nur über die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger für die Abfertigung bekanntgegebenen Zollstellen zulässig. Dasselbe gilt bei der Durchfuhr für den Eintritt der Tiere in das Wirtschaftsgebiet, ausgenommen im Falle des § 3 Abs. 3 Nr. 3 und 4.

(2) Die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Einhufer ist der Zollstelle unter Angabe der Art und der Zahl der Tiere mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen. Fällt die Ankunftszeit auf den ersten Werktag nach einem Sonn- oder Feiertag, so ist sie mindestens 48 Stunden vorher mitzuteilen.

(3) Auf dem Luftwege eingeführte lebende Einhufer, die an einer Seuche leiden, die der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind oder die nach der Entladung nicht sofort weiterbefördert oder nicht sofort abgeholt werden, sind abzusondern, sofern von der zuständigen Behörde keine anderen Maßnahmen angeordnet werden.

§ 6

Lebende Einhufer dürfen nur in Transportmitteln oder Behältnissen eingeführt und durchgeführt werden, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht herauskern oder herausfallen können.

§ 7

(1) Lebende Einhufer müssen nach der Durchfuhrabfertigung unmittelbar zu der Ausgangs-Grenzzollstelle weitergeleitet werden. Schlachttiere müssen nach der Einfuhrabfertigung unmittelbar zu ihrem Bestimmungsort, bei Eisenbahntransport zu der dem Bestimmungsort am nächsten gelegenen Bahnstation, weitergeleitet werden.

(2) Während des Transportes dürfen die Einhufer, außer in Notfällen, nur entladen oder umgeladen werden, wenn dies notwendig ist, um den Bestimmungsort oder die Ausgangs-Grenzzollstelle zu erreichen. Eine Zuladung von Tieren ist verboten.

(3) Im Falle der Einfuhr von Schlachttieren hat der beamtete Tierarzt die zuständige Behörde des Bestimmungsortes unter Angabe der Art und Zahl der Tiere fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch zu benachrichtigen. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Schlachttiere am Bestimmungsort der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Vorlage der Gesundheitsbescheinigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Die Laderäume der Fahrzeuge, die zum Transport eingeführter Einhufer benutzt worden sind, sowie die bei dem Transport benutzten Behältnisse und Gerätschaften, wie Krippen, Raufen, Tränkgefäße, Anbindevorrichtungen und Reinigungsgeräte, sind unverzüglich nach Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 9

(1) Zucht- und Nutztiere dürfen nur eingeführt werden, wenn sie mit Hufbrand oder Mähnenplomben, Schlachttiere nur, wenn sie mit Hufbrand gekennzeichnet sind.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Renn- und Turnierpferde, wenn der Identitätsnachweis durch die Beschreibung des Pferdes in der Gesundheitsbescheinigung gewährleistet ist;
2. Schlachtpferde, wenn sie durch Haarschnitt auf der linken Schulter deutlich lesbar mit dem Buchstaben „X“ und einer Nummer zur Feststellung der Identität gekennzeichnet sind; die Kennzeichnung muß für jedes Pferd in Abschnitt III der Gesundheitsbescheinigung eingetragen sein;
3. Wildpferde, Wildesel, Zebras und Zebroide, die für Zoologische Gärten, Tierparke oder Tierhandlungen bestimmt sind;
4. Einhufer, die zum Bestand eines Zirkusunternehmens gehören, sowie Fohlen bei Fuß.

2. Besondere Vorschriften für die Ausübung des Reit- und Fahrsports im grenzüberschreitenden Verkehr

§ 10

(1) Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 und der §§ 4 bis 9 gelten nicht für die Einfuhr von außerhalb des Wirtschaftsgebietes gehaltenen Einhufern bei der Ausübung des Reit- und Fahrsports auf grenzüberschreitenden Wegen, sofern die für den Ort des Grenzübergangs zuständige deutsche Zollstelle die vorübergehende Verwendung bewilligt und die Einhufer von der Gestellung bei der Einfuhr befreit hat. Die Tiere müssen innerhalb von vier Tagen nach dem Tag des Grenzübergangs wieder ausgeführt werden. Der Reiter oder Fahrer

hat durch eine Bescheinigung des zuständigen amtlichen Tierarztes eines der angrenzenden Verwaltungsbezirke des Nachbarstaates die Identität der Einhufer nachzuweisen. Das Ausstellungsdatum der Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Vorlage nach Absatz 3 nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

(2) Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 und der §§ 4 bis 9 gelten ferner nicht für die Einfuhr von im Wirtschaftsgebiet gehaltenen Einhufern bei der Ausübung des Reit- und Fahrsports auf grenzüberschreitenden Wegen, sofern die Ausfuhr innerhalb der letzten vier Tage erfolgt ist, der Reiter oder Fahrer eine ihm von der Zollstelle nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Allgemeinen Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560) in der jeweils geltenden Fassung erteilte Bestätigung mit sich führt und die ihm auferlegten Bedingungen erfüllt. Der Reiter oder Fahrer hat außerdem durch eine Bescheinigung, die vor dem Verlassen des Wirtschaftsgebietes von dem für den Herkunftsort des Tieres zuständigen beamteten Tierarzt ausgestellt worden ist, die Identität des Einhufers nachzuweisen. Die Identitätsbescheinigung muß nach Form und Inhalt dem Muster der Anlage 2 entsprechen.

(3) Der Reiter oder Fahrer hat

1. die Identitätsbescheinigung im Original und
2. die Anmeldebestätigung der Zollstelle oder die zollamtliche Bewilligung im Original oder, amtlich beglaubigt, als Abschrift oder Fotokopie mitzuführen und den Beamten der Grenzaufsicht auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

3. Besondere Vorschriften für die vorübergehende Einfuhr von Renn- und Turnierpferden

§ 11

(1) Renn- und Turnierpferde, die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 ohne Genehmigung vorübergehend eingeführt werden dürfen, müssen von einer Gesundheitsbescheinigung und einer Herkunftsbescheinigung begleitet sein. Die Gesundheitsbescheinigung muß dem Muster der Anlage 3 entsprechen. In der Herkunftsbescheinigung muß nachgewiesen sein, daß die einzuführenden Pferde in Stutbüchern oder Listen von Sportorganisationen eingetragen sind; sie muß mit dem Stempel der Sportorganisation versehen sein. Die Herkunftsbescheinigung wird nur anerkannt, wenn sie von einer Sportorganisation ausgestellt worden ist, die in der vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Liste der Sportorganisationen aufgeführt ist. Die Pferde dürfen außerdem während der letzten drei Monate vor der vorübergehenden Einfuhr nur in Ländern gewesen sein, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannt sind. Der Besitzer oder sein Bevollmächtigter hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, die nach Form und Inhalt dem Muster der Anlage 3 entspricht und in der alle Orte anzugeben sind, in denen das Pferd während der genannten Zeit außerhalb seines Herkunftslandes gewesen ist.

(2) Renn- und Turnierpferde, die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 ohne Genehmigung vorübergehend eingeführt werden, dürfen nur zur Teilnahme an Pferderennen oder Turnie-

ren oder zum Training eingeführt werden; sie müssen innerhalb von zwei Monaten nach dem Tage des Grenzübertritts wieder ausgeführt werden.

§ 12

Renn- und Turnierpferde, die vorübergehend eingeführt worden sind, dürfen mit Pferden, die im Wirtschaftsgebiet gehalten werden, nur auf Renn- oder Trainierbahnen oder auf Turnierplätzen in Berührung kommen. Sie dürfen während ihres Aufenthaltes im Wirtschaftsgebiet nicht zum Decken verwendet werden.

4. Besondere Vorschriften für die Einfuhr vorübergehend ausgeführter Renn- und Turnierpferde

§ 13

(1) Renn- und Turnierpferde, die im Wirtschaftsgebiet gehalten und ausschließlich zur Teilnahme an Pferderennen oder Turnieren oder zum Training aus dem Wirtschaftsgebiet in eines oder mehrere der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Länder vorübergehend ausgeführt worden sind, müssen bei der Einfuhr von einer Gesundheitsbescheinigung und einer Herkunftsbescheinigung begleitet sein. Als vorübergehend gilt eine Ausfuhr, wenn der Aufenthalt außerhalb des Wirtschaftsgebietes nicht länger als zwei Monate beträgt. Die Gesundheitsbescheinigung muß dem Muster der Anlage 4 entsprechen. Sie ist von dem amtlichen Tierarzt auszustellen, der für die zuletzt besuchte ausländische Renn- oder Trainierbahn oder den zuletzt besuchten ausländischen Turnierplatz zuständig ist. In der Herkunftsbescheinigung muß nachgewiesen sein, daß die einzuführenden Pferde in Stutbücher oder Listen einer Sportorganisation des Wirtschaftsgebietes eingetragen sind; sie muß mit dem Stempel der Sportorganisation versehen sein. Die Herkunftsbescheinigung wird nur anerkannt, wenn sie von einer Sportorganisation ausgestellt worden ist, die in der vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Liste der Sportorganisationen aufgeführt ist. Die Pferde dürfen außerdem während ihres Aufenthaltes außerhalb des Wirtschaftsgebietes nur in einem der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Länder gewesen sein. Der Besitzer oder sein Bevollmächtigter hat darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben, die nach Form und Inhalt dem Muster der Anlage 4 entspricht und in der alle Orte anzugeben sind, in denen das Pferd während der genannten Zeit außerhalb des Wirtschaftsgebietes gewesen ist.

(2) Vorübergehend ausgeführte Renn- und Turnierpferde dürfen während ihres Aufenthaltes außerhalb des Wirtschaftsgebietes mit Pferden, die in fremden Wirtschaftsgebieten gehalten werden, nur auf Renn- oder Trainierbahnen oder auf Turnierplätzen in Berührung kommen. Sie dürfen während dieser Zeit nicht zum Decken verwendet werden.

§ 14

Bei der Einfuhr vorübergehend ausgeführter Renn- und Turnierpferde bedarf es der amtstierärztlichen Untersuchung nach § 4 Satz 1 nicht, wenn der Verfügungs-

berechtigte gegenüber der Grenz Zollstelle nachweist, daß die Tiere vor weniger als 10 Tagen, gerechnet vom Tage des Wiedereintritts in das Wirtschaftsgebiet, von einem Amtstierarzt des Wirtschaftsgebietes zum Zwecke der vorübergehenden Ausfuhr untersucht worden sind.

5. Besondere Vorschriften für Schlachttiere

§ 15

Eingeführte Schlachttiere sind vom Verfügungsberechtigten unmittelbar in ein öffentliches oder nach § 17 Abs. 5 zugelassenes nicht-öffentliches Schlachthaus zu befördern oder befördern zu lassen; sie sind dort spätestens 72 Stunden nach dem Eintreffen zu schlachten.

III. Einfuhr und Durchfuhr von Sperma, Fleisch und toten Einhufern

§ 16

(1) Der Genehmigung bedürfen

1. die Einfuhr von
 - a) Sperma von Einhufern,
 - b) frischem Fleisch,
 - c) Fleisch, Drüsen und inneren Organen von Einhufern, die zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse oder zu anderen technischen Zwecken bestimmt sind,
2. die Einfuhr und die Durchfuhr von toten Einhufern.

(2) Der Genehmigung bedarf jedoch nicht die Einfuhr frischen Fleisches

1. aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
2. aus den in Anlage 5 aufgeführten Ländern, wenn das Fleisch den Bedingungen einer Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entspricht, die auf Grund der Artikel 16 oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) ergangen ist; der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht diese Entscheidungen im Bundesanzeiger bekannt;
3. aus den in Anlage 6 aufgeführten Ländern, wenn das Fleisch von einem Tiergesundheitszeugnis begleitet ist, das dem Muster der Anlage 7 entspricht.

IV. Erteilung von Genehmigungen und Zulassung von Ausnahmen

§ 17

(1) Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden,

wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist. Die Genehmigungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen. In diesen ist mindestens vorzusehen, daß bei der Einfuhr oder Durchfuhr nachzuweisen ist, daß

1. im Falle von Zucht-, Nutz- oder Schlachttieren die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlage 1,
2. im Falle der vorübergehenden Einfuhr von Renn- und Turnierpferden sowie der Einfuhr vorübergehend ausgeführter Renn- und Turnierpferde die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlage 3 oder 4 vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ausnahmefällen die Einfuhr und die Durchfuhr abweichend von Absatz 1 Satz 4 genehmigen, wenn auf andere Weise, insbesondere durch Nebenbestimmungen, sichergestellt ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden können auf Antrag genehmigen, daß einzelne Einhufer abweichend

1. von § 5 Abs. 1 über eine nicht im Bundesanzeiger bekanntgegebene Zollstelle eingeführt werden, oder
2. von § 6 nicht in einem Transportmittel oder Behältnis eingeführt oder durchgeführt werden.

(4) Die zuständigen obersten Landesbehörden können ferner

1. für die Einfuhr von Einhufern für Zoologische Gärten, Tierparke oder Zootierhandlungen Ausnahmen von dem Erfordernis der vorherigen amtlichen Blutuntersuchung auf ansteckende Blutarmut nach Anlage 1 Muster 1 Abschnitt IV Buchstabe c zulassen, wenn auf andere Weise, insbesondere durch Nebenbestimmungen, gewährleistet ist, daß die ansteckende Blutarmut nicht eingeschleppt oder weiterverbreitet wird;
2. für die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren
 - a) zur Teilnahme an pferdesportlichen, kulturellen oder ähnlichen Veranstaltungen, sofern die Tiere nach der Veranstaltung wieder ausgeführt werden,
 - b) die im Wirtschaftsgebiet gehalten werden und zum Zwecke der Teilnahme an pferdesportlichen, kulturellen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgeführt worden sind,
 - c) die von ihren im Geltungsbereich dieser Verordnung wohnenden Besitzern im Reiseverkehr nicht länger als zwei Monate vor der Einfuhr ausgeführt worden sind,

Ausnahmen von den §§ 4 bis 9 zulassen, sofern durch Nebenbestimmungen sichergestellt wird, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden; in diesen Fällen findet Absatz 1 Satz 4 keine Anwendung.

(5) Die zuständige Behörde kann auf Antrag nicht-öffentliche Schlachthäuser zulassen, in die eingeführte Schlachttiere befördert werden dürfen (§ 15), wenn die seuchenhygienischen Voraussetzungen erfüllt sind; die Zulassung kann mit den erforderlichen Nebenbestimmungen versehen werden.

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Genehmigung
 - a) einen lebenden Einhufer einführt oder durchführt (§ 3) oder
 - b) Sperma von Einhufern, frisches Fleisch (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) oder Fleisch, Drüsen oder innere Organe von Einhufern, die zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse oder zu anderen techni-

schen Zwecken bestimmt sind, einführt oder einen toten Einhufer einführt oder durchführt (§ 16 Abs. 1),

2. in der Erklärung nach § 11 Abs. 1 Satz 6 oder § 13 Abs. 1 Satz 8 eine unrichtige Angabe macht,
3. entgegen § 12 Satz 2 oder § 13 Abs. 2 Satz 2 ein Renn- oder Turnierpferd zum Decken verwendet oder
4. als Verfügungsberechtigter entgegen § 15 ein eingeführtes Schlachttier nicht unmittelbar in ein öffentliches oder nach § 17 Abs. 5 zugelassenes nicht-öffentliches Schlachthaus befördert oder befördern läßt.

VI. Schlußvorschriften

§ 19

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

**Gesundheitsbescheinigung
für die Einfuhr und die Durchfuhr von Einhufern
– Zucht- und Nutztiere –**

Versandland:
Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

I. Herkunft des Tieres:

Name und Anschrift des Herkunftsbestandes:
Name und Anschrift des Absenders:
Versandort:

II. Bestimmung des Tieres:

Bestimmungsort und -land:
Bei Einfuhr: Name und Anschrift des ersten Empfängers:
Beförderungsart: Eisenbahnwagen/Schiff/Flugzeug/Kraftwagen ¹⁾
(Kennzeichen oder Nummer des Eisenbahn- oder Kraftwagens, Flugnummer, Name des Schiffes)
Bei Durchfuhr: Ausgangs-Grenzzollstelle:

III. Angaben zur Identifizierung des Tieres:

Gattung: Geschlecht:
Rasse: Alter: Farbe:
Sonstige Kennzeichen oder Beschreibung (z. B. Abzeichen):
Nummer des Hufbrands oder der Mähnenplombe oder bei Durchfuhr sonstige Kennzeichen oder Beschreibung:

IV. Angaben über den Gesundheitszustand des Tieres:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das oben bezeichnete Tier den folgenden Bedingungen entspricht:
a) Es hat während der letzten 3 Monate ²⁾ oder, wenn es jünger als 3 Monate ist, seit seiner Geburt ununterbrochen dem unter I. genannten Herkunftsbestand angehört.
b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf.
c) ³⁾ Es ist innerhalb der letzten 30 Tage ²⁾ mit negativem Ergebnis mittels des Agargel-Immunodiffusionstestes auf ansteckende Blutarmut (Anaemia infectiosa equorum) amtlich untersucht worden.
d) In dem Herkunftsort und in dessen Umkreis von 10 km sind Rotz (Malleus), Beschälseuche (Exanthema coitale paralyticum) während der letzten 12 Monate ²⁾, ansteckende Blutarmut (Anaemia infectiosa equorum), ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung (Meningo-Encephalitis equorum, Borna'sche Krankheit) während der letzten 6 Monate ²⁾ sowie andere auf Einhufer übertragbare Krankheiten während der letzten 40 Tage ²⁾ amtlich nicht festgestellt worden.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig; werden die Tiere vom Versandland aus auf dem Seewege befördert, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Zeit des Seetransportes.

Ausgefertigt in , am 19.....
(Ort) (Datum)

Siegel

Der amtliche Tierarzt:

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

³⁾ Die Angaben sind nicht erforderlich für Einhufer, die zum Bestand eines Zirkusunternehmens gehören, für Fohlen bei Fuß sowie für die Durchfuhr; in diesen Fällen ist Buchstabe c zu streichen.

Anlage 1
Muster 2
(zu § 3)

**Gesundheitsbescheinigung ¹⁾
für die Einfuhr und die Durchfuhr von Einhufern
- Schlachttiere -**

Versandland:
Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

I. Herkunft der Tiere:

Name und Anschrift des Absenders:
Versandort:

II. Bestimmung der Tiere:

Bestimmungsort und -land:
Bezeichnung des Schlachthauses, in das die Tiere verbracht werden:

Bei Einfuhr: Name und Anschrift der Empfängers:

Beförderungsart: Eisenbahnwagen/Schiff/Flugzeug/Kraftwagen ²⁾

(Kennzeichen oder Nummer des Eisenbahn- oder Kraftwagens, Flugnummer, Name des Schiffes)

Bei Durchfuhr: Ausgangs-Grenzzollstelle:

III. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere:

Lfd. Nr.	Geschlecht	Alter	Hufbrand (Nummer, Anbringungsort) oder Haarschnitt auf der linken Schulter („X“ und Nummer); bei Durchfuhr: Kennzeichen oder Beschreibung
.....
.....
.....
.....

IV. Angaben über den Gesundheitszustand der Tiere:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf.
- b) Sie haben während der letzten 30 Tage ³⁾ zu einem Herkunftsbestand gehört, in dem während der letzten 6 Monate ³⁾ Rotz (Malleus), Beschälseuche (Exanthema coitale paralyticum), ansteckende Blutarmut (Anæmia infectiosa equorum) und ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung (Meningo-Encephalitis equorum, Borna'sche Krankheit) und während der letzten 40 Tage ³⁾ andere auf Einhufer übertragbare Krankheiten amtlich nicht festgestellt worden sind.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig; werden die Tiere vom Versandland aus auf dem Seewege befördert, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Zeit des Seetransportes.

Ausgefertigt in am 19.....
(Ort) (Datum)

Siegel

Der amtliche Tierarzt:

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere einheitlich ausgestellt werden, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen oder Flugzeug gemeinsam befördert werden, vom selben Versender stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind; bei Schiffstransport ist jeweils für 10 Tiere eine Gesundheitsbescheinigung auszustellen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

**Identitätsbescheinigung
für die Verwendung von Einhufern bei der Ausübung
des Reit- und Fahrsports auf grenzüberschreitenden Wegen**

Ausstellende Behörde (beamteter Tierarzt):

I. Bezeichnung des Tieres:

Name und Anschrift des Besitzers:

Name des Pferdes:

Geschlecht: Rasse: Alter: Jahre

Farbe und Abzeichen:

Hufbrand:

Anbringungsort:

Nummer:

Anschrift des ständigen Standortes des Pferdes:

II. Diese Bescheinigung ist vom Tage der Ausstellung an 12 Monate gültig.

Ausgefertigt in , am 19.....

(Ort)

(Datum)

Siegel

Der beamtete Tierarzt:

.....
(Unterschrift)

Anlage 3
(zu § 11)

**A. Gesundheitsbescheinigung
für die vorübergehende Einfuhr und die Durchfuhr
von Renn- und Turnierpferden**

Herkunftsland ¹⁾:

Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

I. Bezeichnung und Bestimmung des Tieres:

Besitzer:
(Name, Anschrift)

Name des Pferdes:

Geschlecht: Rasse: Alter: Jahre

Farbe und Abzeichen:

Bei Einfuhr: Das Pferd soll vom bis 19... an dem
Rennen/Turnier/Training ²⁾

in teilnehmen.

(Ort der Veranstaltung)
Beförderungsart: Eisenbahn/Schiff/Flugzeug/Kraftwagen ²⁾

(Kennzeichen oder Nummer des Eisenbahn- oder Kraftwagens, Flugnummer, Name des Schiffes)

Ausgangs-Grenzzollstelle, über die das Tier wieder ausgeführt werden soll:

II. Angaben über den Gesundheitszustand des Tieres:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das oben beschriebene Pferd den folgenden Bedingungen entspricht:

- a) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf.
- b) In dem Herkunftsbestand des Tieres sind während der letzten 40 Tage vor der Versendung keine auf Einhufer übertragbaren Krankheiten amtlich festgestellt worden.

III. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 6 Monate gültig; sie darf frühestens 5 Tage vor der Ausfuhr aus dem Herkunftsland ¹⁾ ausgestellt sein.

Ausgefertigt in am 19.....
(Ort) (Datum)

Der amtliche Tierarzt:

Siegel

.....
(Unterschrift)

Hinweis: Die Ausfuhr muß nach § 11 Abs. 2 innerhalb von 2 Monaten nach dem Tage des Grenzübertritts erfolgen.

Anlage 4
(zu § 13)

**A. Gesundheitsbescheinigung
für die Einfuhr vorübergehend ausgeführter Renn- und Turnierpferde**

Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

Land:

I. Bezeichnung und Bestimmung des Tieres:

Besitzer:
(Name, Anschrift)

Das Pferd:
(Name)

Geschlecht: Rasse: Alter: Jahre

Farbe und Abzeichen:

soll nach in der Bundesrepublik
(Bestimmungsort)

Deutschland verbracht werden.

Beförderungsart: Eisenbahn/Schiff/Flugzeug/Kraftwagen ¹⁾

.....
(Kennzeichen oder Nummer des Eisenbahn- oder Kraftwagens, Flugnummer, Name des Schiffes)

Eingangs-Grenzzollstelle der Bundesrepublik Deutschland, über die das Pferd eingeführt werden soll:

II. Der Unterzeichnete, für die Rennbahn/den Turnierplatz/die Trainierbahn ¹⁾ in

.....
zuständige amtliche Tierarzt bescheinigt für das oben beschriebene Pferd folgendes:

- a) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf.
- b) Auf der/dem oben bezeichneten Rennbahn/Turnierplatz/Trainierbahn ¹⁾ sind während der letzten 40 Tage vor Ausstellung der Bescheinigung keine auf Einhufer übertragbaren Krankheiten aufgetreten.

III. Diese Bescheinigung ist am Tage der Absendung ausgestellt und, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 5 Tage gültig; wird das Tier auf dem Seewege befördert, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Zeit des Seetransportes.

Ausgefertigt in , am 19.....
(Ort) (Datum)

Siegel

Der amtliche Tierarzt:

.....
(Unterschrift)

Hinweis: Die Rückführung der Tiere in das Wirtschaftsgebiet muß nach § 13 Abs. 1 Satz 2 innerhalb von 2 Monaten nach dem Tage der Ausfuhr erfolgen.

Anlage 5

(zu § 16 Abs. 2 Nr. 2)

Argentinien	Österreich
Australien	Paraguay
Brasilien	Polen
Bulgarien	Rumänien
Chile	Schweden
Costa Rica	Schweiz
Finnland	Spanien
Guatemala	Südafrika
Jugoslawien	Tschechoslowakei
Kanada	Ungarn
Kolumbien	Uruguay
Neuseeland	Vereinigte Staaten von Amerika
Norwegen	

Anlage 6

(zu § 16 Abs. 2 Nr. 3)

Albanien	Malta
Botsuana	Marokko
China (Volksrepublik China)	Mexiko
El Salvador	Nicaragua
Honduras	Panama
Island	Portugal
Israel	Sowjetunion
Kuba	Swasiland
Madagaskar	Türkei

**Tiergesundheitszeugnis
für frisches Fleisch¹⁾ von Einhufern,
das zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
bestimmt ist**

Bestimmungsland: Nr. der Genußtauglich-
keitsbescheinigung:
Versandland:
Zuständiges Ministerium:
Ausstellende Behörde:
Bezug (fakultativ):

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von Einhufern:
(Tierart)
Art der Teilstücke:
Art der Verpackung:
Zahl der Teile oder Packstücke:
Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe:
.....
Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s):
.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Das Fleisch wird versandt von
(Versandort)
nach
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel²⁾:
Name und Anschrift des Versenders:
Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Gesundheitsbescheinigung:

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:
Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von Tieren, die vor dem Schlachten mindestens
drei Monate lang bzw. – im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren – seit ihrer Geburt in
..... gehalten worden sind.
(Versandland)

Ausgefertigt in , am 19.....
(Ort) (Datum)

Siegel

Der amtliche Tierarzt:

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Frisches Fleisch: Alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von Einhufern, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen worden ist.

²⁾ Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung**

Vom 13. Dezember 1982

Auf Grund des Artikels 5 der Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhrvorschriften vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1683) wird nachstehend der Wortlaut der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der ab 18. Dezember 1982 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. die am 11. März 1972 in Kraft getretene Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung vom 7. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1960), 2. die am 16. Dezember 1973 in Kraft getretene Verordnung vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1904), 3. die am 19. März 1975 in Kraft getretene Verordnung vom 3. März 1975 (BGBl. I S. 697), 4. die am 29. Juli 1977 in Kraft getretene Verordnung vom 22. Juli 1977 (BGBl. I S. 1421), 5. den am 28. Mai 1981 in Kraft getretenen Artikel 5 der Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 446), 6. den am 18. Dezember 1982 in Kraft tretenden Artikel 3 der Verordnung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1683). | <p>Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund</p> <ol style="list-style-type: none"> zu 1. des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158) und des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1969 (BGBl. I S. 77), zu 2. des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), geändert durch Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1363), zu 3. des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. 1974 I S. 1), geändert durch Artikel 210 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zu 4. des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313), zu 5. und 6. des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386). |
|---|---|

Bonn, den 13. Dezember 1982

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über die Einfuhr von lebenden Tierseuchenerregern und von Impfstoffen
die lebende Tierseuchenerreger enthalten
(Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung)**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. lebende Tierseuchenerreger, lebende Erreger:
vermehrungsfähige Erreger, die bei Tieren übertragbare Krankheiten hervorrufen können, sowie vermehrungsfähige, hinsichtlich der Virulenz modifizierte Stämme, die von solchen Erregern abstammen;
2. wissenschaftlich geleitete Einrichtungen:
Einrichtungen, in denen die baulichen und technischen Voraussetzungen für das Arbeiten mit lebenden Tierseuchenerregern gegeben sind und deren Leiter oder für die Durchführung dieser Arbeiten verantwortlicher Vertreter
 - a) approbierter Tierarzt, Arzt, Zahnarzt oder Apotheker ist oder ein Hochschulstudium der Biologie oder der Chemie abgeschlossen hat und
 - b) mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der veterinärmedizinischen oder medizinischen Mikrobiologie und Serologie tätig gewesen ist;
3. wissenschaftlich geleitete Betriebe:
Betriebe, in denen Sera, Impfstoffe oder diagnostische Mittel hergestellt oder Forschungen unter Verwendung lebender Tierseuchenerreger durchgeführt werden, sofern die baulichen und technischen Voraussetzungen für das Arbeiten mit lebenden Tierseuchenerregern gegeben sind und der Leiter oder der für diese Arbeiten verantwortliche Betriebsangehörige die Voraussetzungen der Nummer 2 Buchstabe a und b erfüllt.

II. Einfuhr lebender Tierseuchenerreger

§ 2

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Einfuhr lebender Erreger

der Afrikanischen Pferdepest,
der Amerikanischen Pferdeencephalitis (Typ Ost, Typ West und Typ Venezuela),
der Japanischen B-Encephalitis,
der Rinderpest,
der Lungenseuche der Rinder,
der Afrikanischen Schweinepest,
der Blauzungkrankheit der Schafe und Rinder,
der Springkrankheit der Schafe sowie
der für Europa fremdartigen Typen der Maul- und Klauenseuche

genehmigen, soweit dies infolge der Entwicklung der Tierseuchenlage außerhalb des Wirtschaftsgebietes

(§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes) oder infolge eines Auftretens einer dieser Tierseuchen im Wirtschaftsgebiet zum Schutz der einheimischen Nutztierbestände für vorbereitende Untersuchungen oder für die Herstellung von Sera, Impfstoffen oder diagnostischen Mitteln erforderlich ist.

(2) Die Genehmigung darf außer der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, dem Bundesgesundheitsamt und dem Paul-Ehrlich-Institut nur wissenschaftlich geleiteten Einrichtungen erteilt werden, die von der zuständigen obersten Landesbehörde beauftragt sind, Forschungen oder bestimmte Untersuchungen durchzuführen. Soweit es zur Vorbereitung der Herstellung oder zur Herstellung von Sera, Impfstoffen oder diagnostischen Mitteln erforderlich ist, kann die Genehmigung auch einem oder ausnahmsweise mehreren wissenschaftlich geleiteten Betrieben erteilt werden. Die Genehmigung ist mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen. In diesen sind insbesondere vorzusehen:

1. Beschränkung der Verwendung für bestimmte Arbeiten und Versuche sowie Verbot oder Beschränkung des Vorrätighaltens und der Abgabe,
2. Verbot oder Beschränkung von Tierversuchen,
3. besondere Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung einer Verschleppung der eingeführten lebenden Tierseuchenerreger, einschließlich der Verschleppung durch Versuchstiere und
4. Desinfektion oder unschädliche Beseitigung des Verpackungsmaterials sowie aller Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sind oder sein können.

§ 3

Die zuständigen obersten Landesbehörden können wissenschaftlich geleiteten Einrichtungen und Betrieben für Forschungen oder zur Herstellung von Sera, Impfstoffen oder diagnostischen Mitteln die Einfuhr der in Anlage 1 aufgeführten lebenden Tierseuchenerreger genehmigen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und Belange der Seuchenabwehr und Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Die Genehmigung ist mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen, insbesondere können folgende Auflagen angeordnet werden:

1. Beschränkung der Verwendung sowie Beschränkung oder Verbot der Abgabe,
2. die in § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 bis 4 genannten Auflagen.

§ 4

Die zuständigen obersten Landesbehörden können wissenschaftlich geleiteten Einrichtungen und Betrieben die Einfuhr lebender Tierseuchenerreger, die nicht

Erreger der in § 2 oder Anlage 1 aufgeführten Tierseuchen sind, genehmigen, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Genehmigung ist mit der Auflage zu verbinden, daß die eingeführten lebenden Tierseuchenerreger nur an andere wissenschaftlich geleitete Einrichtungen oder Betriebe abgegeben werden dürfen, sofern es sich nicht um die gewerbliche Abgabe des daraus hergestellten Impfstoffes oder Antigens für serologische Zwecke handelt. Soweit es zum Schutz gegen Seuchenverschleppungen erforderlich ist, ist zusätzlich die Verwendung der lebenden Tierseuchenerreger zu beschränken.

III. Einfuhr von Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten

§ 5

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Einfuhr von Impfstoffen, die lebende Erreger der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Tierseuchen oder serologisch mit diesen verwandte lebende Tierseuchenerreger enthalten, für Zwecke der staatlichen Tierseuchenbekämpfung im Einzelfall genehmigen, sofern infolge der Entwicklung der Tierseuchenlage außerhalb des Wirtschaftsgebietes oder des Auftretens einer in § 2 Abs. 1 genannten Tierseuche im Wirtschaftsgebiet zum Schutz der einheimischen Nutztierbestände eine Bevorratung mit derartigen Impfstoffen oder eine Anwendung derartiger Impfstoffe erforderlich ist. Dies gilt nicht, soweit Impfstoffe mit ausreichender Wirksamkeit, die keine lebenden Tierseuchenerreger enthalten, zur Verfügung stehen. Die Genehmigung ist mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen. In diesen sind insbesondere vorzusehen:

1. Anforderungen an Art und Eigenschaften des zur Herstellung des Impfstoffes verwendeten Erregerstammes,
2. Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen für die Aufbewahrung und Lagerung des Impfstoffes,
3. Verbot oder Beschränkung der Abgabe des Impfstoffes,
4. Verbot oder Beschränkung der Anwendung, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang, Ort und Zeit der Anwendung des Impfstoffes.

(2) Die Erteilung der Genehmigung kann abhängig gemacht werden von

1. dem Nachweis, daß der Hersteller nach den gesetzlichen Bestimmungen des Herstellerlandes berechtigt ist, Impfstoffe der betreffenden Art herzustellen,
2. der Vorlage ausreichender Unterlagen für die Beurteilung der baulichen und technischen Einrichtungen des Betriebs des Herstellers sowie des Arbeitsablaufs bei der Herstellung des zur Einfuhr vorgesehenen Impfstoffes,
3. einer genauen, für die Beurteilung des Impfstoffes ausreichenden Beschreibung des Herstellungsverfahrens, der Zusammensetzung und der Art des Prüfungsverfahrens,
4. dem Nachweis der Reinheit, Verträglichkeit, Unschädlichkeit einschließlich Stammreinheit und des Freiseins von Fremderregern sowie der Wirksamkeit

des zur Einfuhr vorgesehenen Impfstoffes durch Vorlage der amtlichen oder amtlich beglaubigten Prüfungsniederschriften oder -zeugnisse und

5. dem Ergebnis einer vorherigen Prüfung des zur Herstellung des Impfstoffes verwendeten Erregerstammes und des zur Einfuhr vorgesehenen Impfstoffes in einem von der Genehmigungsbehörde bestimmten Institut.

§ 6

Die zuständigen obersten Landesbehörden können für Schutzimpfungen gegen die in Anlage 2 aufgeführten Tierseuchen die Einfuhr von Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten, genehmigen, sofern nach Art und Zusammensetzung des Impfstoffes seiner Verwendung im Wirtschaftsgebiet Belange der Seuchenabwehr und Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Die Genehmigung ist mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen, insbesondere hinsichtlich Art und Eigenschaften des zur Herstellung des Impfstoffes verwendeten Erregerstammes. Insbesondere können folgende Auflagen angeordnet werden:

1. Beschränkung der Verwendung des Impfstoffes,
2. Verbot oder Beschränkung der Abgabe des Impfstoffes.

§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abweichend von den §§ 5 und 6 die Einfuhr von Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten, im Einzelfall genehmigen

1. für Zwecke der staatlichen Tierseuchenbekämpfung,
2. zur Durchführung wissenschaftlich geleiteter Versuche, sofern ein Bedürfnis für diese Versuche zur Tierseuchenbekämpfung im Wirtschaftsgebiet besteht und
3. zur Anwendung an Tieren, die ausgeführt werden, wenn das Einfuhrland die Anwendung bestimmter Impfstoffe fordert.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 2 Abs. 2 Satz 3, § 3 Satz 2, § 4 Satz 2 oder 3, § 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Satz 3 oder § 7 Satz 2 nicht oder nicht vollständig erfüllt.

V. Schlußvorschriften

§ 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Anlage 1
(zu den §§ 3 und 4)

Tierseuchenerreger	Tierseuche
A. Bakterien	
1. Pasteurella multocida	Wild- und Rinderseuche
2. Pasteurella multocida	Geflügelcholera
3. Francisella tularensis	Tularämie
4. Malleomyces mallei	Rotz
5. Brucella (abortus, suis, melitensis)	Brucellose
6. Listeria monocytogenes	Listeriose
7. Bacillus anthracis	Milzbrand
8. Clostridium fesceri	Rauschbrand
9. Clostridium tetani	Starrkrampf
10. Clostridium botulinum	Botulismus
11. Leptospira grippotyphosa	Ansteckende Gelbsucht der Rinder
12. Leptospira pomona	Schweineleptospirose
13. Leptospira canicola	Stuttgarter Hundeseuche
14. Leptospira icterohaemorrhagiae	Weilsche Krankheit
15. Coxiella burneti	Q-Fieber
16. Cowdria ruminantium	Herzwasserkrankheit (Heartwater Disease)
17. Chlamydia psittaci	Papageienkrankheit (Psittakose, Ornithose)
18. Chlamydia ovis	Enzootischer Abort der Schafe
19. Mycoplasma mycoides subsp. capri	Lungenseuche der Ziegen
20. Mycoplasma agalactiae	Infektiöse Agalaktie der Ziegen und Schafe
B. Pilze	
1. Zymonema farciminosus	Ansteckende Lymphgefäßentzündung der Einhufer (Lymphangitis epizootica)
2. Coccidioides immitis	Coccidioidomykose
C. Viren	
1. Teschenvirus syn. Talfanvirus (Picorna-Gruppe)	Ansteckende Schweinelähmung
2. MKS-Virus (soweit nicht zu § 2 Abs. 1 der Verordnung gehörend) (Picorna-Gruppe)	Maul- und Klauenseuche
3. SVD-Virus (Picorna-Gruppe)	Bläschenkrankheit der Schweine
4. Vesiculäres Exanthem-Virus (Picorna-Gruppe)	Bläschenexanthem der Schweine
5. Aviäre Encephalomyelitis-Virus (Picorna-Gruppe)	Aviäre Encephalomyelitis (AE)
6. Entenhepatitisvirus (Picorna-Gruppe)	Infektiöse Hepatitis der Enten
7. Schweinepestvirus (Toga-Gruppe)	Europäische Schweinepest

Tierseuchenerreger	Tierseuche
8. BVD-Virus (Toga-Gruppe)	Virusdiarrhoe der Rinder (Mucosal Disease)
9. Arteritisvirus (Toga-Gruppe)	Arteritis der Pferde
10. Equine Influenza-Virus (Myxo-Gruppe)	Influenza der Pferde (Hoppegartener Husten)
11. Porcine Influenza Viruses (Myxo-Gruppe)	Influenza der Schweine
12. Geflügelpestvirus (Myxo-Gruppe)	Klassische Geflügelpest
13. Newcastle Disease-Virus (Paramyxo-Gruppe)	Newcastle-Krankheit (Atypische Geflügelpest)
14. Infektiöse Bronchitis-Virus (Corona-Gruppe)	Infektiöse Bronchitis der Hühner (IB)
15. TGE-Virus (Corona-Gruppe)	Transmissible Gastroenteritis der Schweine (TGE)
16. Rabiesvirus (Rhabdo-Gruppe)	Tollwut
17. Stomatitisvirus (Rhabdo-Gruppe)	Stomatitis vesicularis
18. Pseudorabiesvirus (Herpes-Gruppe)	Aujeszkysche Krankheit (Pseudowut)
19. Equine Rhinopneumonitis-Virus (Herpes-Gruppe)	Rhinopneumonitis der Pferde (Virusabort der Stuten)
20. Infektiöse Laryngotracheitis-Virus (Herpes-Gruppe)	Infektiöse Laryngotracheitis des Geflü- gels (ILT)
21. IBR-IPV-Virus (Herpes-Gruppe)	Bläschenausschlag der Rinder (Exanthema coitale, IPV – Infectious Pustular vaginitis) und Infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR)
22. Entenpestvirus (Herpes-Gruppe)	Entenpest
23. Marekvirus (Herpes-Gruppe)	Mareksche Geflügellähmung
24. Bovines Mammillitis-Virus (Herpes-Gruppe)	Bovine Mammillitis
25. Katarrhalfiebertivirus (Herpes-Gruppe)	Bösartiges Katarrhalfieber der Rinder
26. Kuhpockenvirus (Pocken-Gruppe)	Kuhpocken
27. Schafpockenvirus (Pocken-Gruppe)	Schafpocken
28. Ziegenpockenvirus (Pocken-Gruppe)	Ziegenpocken
29. Myxomvirus (Pocken-Gruppe)	Myxomatose der Kaninchen
30. LSD-Virus (Pocken-Gruppe)	Lumpy Skin Disease der Rinder
31. Stomatitis papulosa-Virus (Pocken-Gruppe)	Stomatitis papulosa der Rinder
32. Ecthy MAVirus (Pocken-Gruppe)	Dermatitis pustulosa der Schafe
33. Rift Valley Fever-Virus	Rifttalfieber
34. Infektiöse Bursitis-Virus	Gumboro-Krankheit
35. Bornavirus	Seuchenhafte Gehirn-Rückenmark- entzündung der Pferde (Bornasche Krankheit)
36. Virus der infektiösen Anämie	Infektiöse Anämie der Pferde
37. Maedi-Visna-Virus	Maedi und Visna der Schafe
38. Nairobi Sheep Disease-Virus	Nairobi Schafkrankheit
39. Lungenadenomatosevirus	Lungenadenomatose der Rinder
40. Scrapieerreger	Scrapie (Traberkrankheit der Schafe, Gnubberkrankheit)

Tierseuchenerreger	Tierseuche
D. Protozoen	
1. Trypanosoma (Trypanozoon) equiperdum, Trypanosoma cruzi (Schyzotrypanum) und die Trypanosomen der Vivax-, Congolense- und Brucei-/Evansgruppe	Trypanosomosen der Einhufer, Wiederkäuer und Schweine (z. B. Beschälseuche, Mal de Caderas, Surra, Nagana, Chagaskrankheit)
2. Parasiten der Gattung Babesia	Babesiosen der Pferde, Wiederkäuer, Schweine, Hunde und Katzen (z. B. Texasfieber, seuchenhafte Hämoglobinurie)
3. Parasiten der Gattung Theileria	Theileriosen der Wiederkäuer (z. B. Ostküstenfieber, Mittelmeertheileriose u. a.)
4. Parasiten der Gattung Anaplasma	Anaplasrose der Wiederkäuer
5. Besnoitia besnoiti	Besnoitose

Anlage 2

(zu § 6)

1. Aviäre Encephalomyelitis
2. Geflügelpocken
3. Gumboro-Krankheit
4. Hepatitis contagiosa canis
(Rubarthsche Krankheit)
5. Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR) und
Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IPV)
6. Infektiöse Bronchitis der Hühner
7. Infektiöse Hepatitis der Enten
8. Infektiöse Laryngotracheitis des Geflügels (ILT)
9. Katzenschnupfen
10. Katzenseuche
11. Lungenwurmseuche
12. Mareksche Geflügellähmung
13. Milzbrand
14. Myxomatose der Kaninchen
15. Newcastle-Krankheit (Atypische Geflügelpest)
16. Parainfluenza-2-Infektion der Hunde
17. Parainfluenza-3-Infektion
18. Parvovirose der Hunde
19. Rota-Corona-Infektion der Kälber
20. Staupe der Hunde und der Pelztiere
21. Tollwut
22. Virusdiarrhoe des Rindes (Mucosal Disease)
23. Virusenteritis der Nerze

**Beschluß
des Plenums des Bundesverfassungsgerichts
vom 6. Oktober 1982
gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht**

A.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1983 ist abweichend von § 14 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts auch zuständig:

- I. für Normenkontrollverfahren (§ 13 Nr. 6 und Nr. 11 BVerfGG) und Verfassungsbeschwerden aus den Rechtsbereichen
 1. des Asylrechts;
 2. des Ausländergesetzes und des Deutschen Auslieferungsgesetzes;
 3. des Staatsangehörigkeitsrechts;
 4. des öffentlichen Dienstes und der Dienstverhältnisse zu Religionsgesellschaften, deren Recht dem Recht des öffentlichen Dienstes nachgebildet ist, einschließlich des jeweiligen Disziplinarrechts;
 5. des Wehr- und Ersatzdienstes einschließlich des diesen Bereich betreffenden Disziplinarrechts;
 6. des Strafrechts mit Ausnahme von Verfahren, in denen Fragen der Auslegung und Anwendung des Art. 5 oder des Art. 8 GG überwiegen;
 7. des Strafverfahrensrechts;

8. des Vollzugs von Untersuchungs- und Straftaft und von freiheitsentziehenden Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie der Anordnung und des Vollzugs anderer Freiheitsentziehungen;
9. des Bußgeldverfahrens.

- II. 1. im übrigen für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden,
 - a) bei denen die Auslegung und Anwendung von Völker- oder Europarecht von erheblicher Bedeutung sind;
 - b) bei denen andere Fragen als solche der Auslegung und Anwendung der Art. 1 bis 17, 19, 101 und 103 Abs. 1 GG überwiegen;
2. darüber hinaus für Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich der Zivilgerichtsbarkeit von Beschwerdeführern mit den Anfangsbuchstaben L–Z, in denen Fragen einer Verletzung der Rechte aus Art. 101 Abs. 1 oder Art. 103 Abs. 1 GG überwiegen.

B.

Für bis zum 31. Dezember 1982 anhängig werdende Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Senatszuständigkeit.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1982

Der Präsident
des Bundesverfassungsgerichts
Prof. Dr. Ernst Benda

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,- DM (6,- DM zuzüglich 1,- DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,80 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1982 – 2 BvL 14/78 u. a. –, ergangen auf Vorlagebeschlüsse der Verwaltungsgerichte Köln, Hannover und Regensburg, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 5 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Absatz 4 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) vom 24. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2485), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 (Bundesgesetzbl. I S. 1523), ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 6. Dezember 1982

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard